**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

**Band:** 65 (1971)

**Artikel:** Das Wallis zur Zeit Bischof Eduards von Savoyen-Achaia (1375-1386) : 1. Teil, Bischof Eduard von Savoyen und seine Mitarbeiter

**Autor:** [s.n.]

**Kapitel:** III: Verwaltungsapparat und Beamtenstab

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-129403

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Bindungen, die vor allem im Kampf gegen Savoyen deutlich hervortraten. Zahlreiche lombardische Händler und Ballenführer ließen sich zeitweilig oder dauernd in den größeren Zentren des Wallis nieder, erwarben das Bürgerrecht und erlangten bedeutende soziale und politische Stellungen.

Der Gegensatz Mailand – Savoyen wirkte sich auch im bischöflichen Wallis stark aus. Geschickt wußten die Visconti das Unabhängigkeitsstreben der obern Zenden auszunutzen, um den Träger der savoyischen Politik im Wallis, den Bischof von Sitten, zu vertreiben, als ihnen der Einfluß der Savoyer im Wallis zu mächtig zu werden drohte. Nicht zufällig stehen auch Lombarden an der Spitze des Aufruhrs!

In ihrer Haltung zum Wallis ließen sich die Mailänder mehr von wirtschaftlichen als von politischen Motiven leiten. Den Handelsleuten lag in erster Linie daran, die Verkehrswege sicher zu erhalten, und es war für sie gewiß leichter, mit den Wallisern und ihrem Bischof – vorausgesetzt daß dieser nicht die Interessen Savoyens vertrat – zu verhandeln als mit dem immer mächtiger werdenden Savoyer, der den Simplon auch für militärische Zwecke benutzen konnte, sobald dieser in seiner Macht lag. Die Sperrung des Passes wäre einer Wirtschaftskrise in Norditalien gleichgekommen. So fühlte sich Mailand von Norden her bedroht, sobald Savoyen im Wallis zu stark zu werden begann, und unterstützte im geheimen jede Bewegung, die gegen Savoyen gerichtet war.

Die Oberwalliser ihrerseits sahen sich ganz natürlich eher von Mailand angezogen, das ihre Unabhängigkeit in keiner Weise zu gefährden schien, solange seine Handelsleute ungehindert über die Straßen des Landes ziehen konnten; für die Walliser war das übrigens eine Verdienstmöglichkeit ersten Ranges, und man war nicht ohne weiteres gewillt, sie aufzugeben. – Die wirtschaftlichen Zusammenhänge – bis jetzt anscheinend etwas außer acht gelassen – spielten in der Entwicklung der Landesgeschichte eine nicht zu unterschätzende Rolle.

III. KAPITEL

## Verwaltungsapparat und Beamtenstab

Theoretisch lassen sich die bischöflichen Beamten in drei Kategorien gliedern: 1. die an der «curia episcopalis» Tätigen, die «familiares»; 2. die kirchlichen Würdenträger und der Diözesanklerus; 3. die Beamten

für die Verwaltung des Grundbesitzes und die Ausübung der weltlichen Herrschaft in der Grafschaft [1].

Was uns vor allem beschäftigen muß, ist die Verwaltung der Grafschaft. Aber in erster Linie war Eduard von Savoyen Landesbischof, d. h. das Oberhaupt der christlichen Gemeinschaft, der Diözese. Deshalb werden wir auch die kirchlichen Verwaltungsorgane kennenlernen, doch besonders unter dem Gesichtspunkt ihres Einflusses auf die Politik. Es ist bekanntlich sehr schwer, für das Mittelalter eine eindeutige Trennung zwischen weltlichen und kirchlichen Belangen in Bistum und Grafschaft durchzuführen. Die weltlichen, d. h. die politischen Gegebenheiten haben das rein Kirchliche stark mitbestimmt und umgekehrt.

Ein weiterer Umstand, der das Studium der Situation erheblich erschwert, ist das Nichtübereinstimmen der Grenzen von Bistum und Grafschaft. Die politische Geographie haben wir oben behandelt, so will ich hier kurz noch die Grenzen des Bistums umreißen. Sie sind viel einfacher und natürlicher als die der Grafschaft. Das Bistum erstreckt sich von der Furka durch das ganze Rhonetal bis zum Genfersee; rechts bildet die Eau Froide, die bei Villeneuve in den See fließt, die Grenze zum Bistum Lausanne; links ist es die Drance von St-Gingolph, welche die beiden Diözesen Sitten und Genf scheidet. Neben dem ganzen heutigen

[1] Nach der knappen Biographie Eduards von Savoyen und einer gedrängten Darstellung der Situation im Wallis wollen wir uns ausschließlich auf die Zeit seines Episkopates und seiner Herrschaft in Sitten beschränken, alles andere wird nur insofern gestreift werden, als es für das Verständnis dieses Zeitabschnittes notwendig erscheint. Es ist einsichtig, daß man zehn Jahre Walliser Geschichte nicht behandeln kann, ohne sie in den richtigen Rahmen zu stellen. Was uns an diesen zehn Jahren vor allem beschäftigen soll, sind die eng mit Savoyen verkoppelte Politik des Landesherrn und die verzweifelten Versuche der Landleute, von ihr loszukommen und eine eigene, auf Freiheit und Selbständigkeit gestützte Politik zu treiben. Soziale, religiöse und wirtschaftliche Probleme können nicht in all ihren Aspekten behandelt werden, das würde den Rahmen der Arbeit sprengen. Es sollen deshalb nur jene Aspekte berücksichtigt werden, die zum bessern Verständnis der politischen Ereignisse unerläßlich sind. Bevor wir aber zur Behandlung der eigentlichen Ereignisse übergehen können, müssen wir noch den Aufbau der Verwaltung untersuchen. Dabei möchte ich den Schwerpunkt nicht so sehr auf die Verwaltungsstruktur und auf die rechtlichen und administrativen Befugnisse der einzelnen Beamten legen, sondern eher auf die jeweiligen Amtsträger. Über die bischöflichen Beamten im allgemeinen haben verschiedene Autoren bereits Untersuchungen durchgeführt, ich denke an J. Gremaud, R. Hoppeler, A. Heusler, J. Graven und andere. So begnüge ich mich damit, gestützt auf ihre Forschungen und Erkenntnisse, eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Amtsbefugnisse der einzelnen Beamten und Angestellten des Bischofs zu geben und die für das Episkopat Eduards von Savoyen typischen Merkmale – wo solche vorhanden sind – hervorzuheben.

Wallis gehörten also auch einige kleine Flecken auf dem rechten Rhoneufer unterhalb St-Maurice zur Diözese. – Der Abt von St-Maurice hatte allerdings einen nicht geringen Teil des Unterwallis unter seiner Iurisdiktion, und eine Anzahl kleiner Pfarreien waren Eigentum landfremder Abteien und Stifte, deren Bedeutung jedoch sehr beschränkt war.

Die Quellen, die uns direkt über die Administration des Bistums durch Eduard von Savoyen berichten, sind sehr spärlich, kaum daß sie uns über die Einsetzung einiger Pfarrer [1] oder über die Vereinigung der beiden Priorate Granges und Ayent [2] berichten; und wenn eine Urkunde von einer Priestersynode in Sitten im Jahre 1376 spricht, ist es bezeichnend, daß es nur deswegen geschieht, weil der Klerus dabei versprochen hatte, dem Bischof finanzielle Hilfe zu gewähren [3]! Aber auch wenn wenig auf uns gekommen ist, sind die Aufgaben und Arbeiten des Bischofs sehr vielfältig, und um diese zu bewältigen, beschäftigt er eine ganze Anzahl Untergebene, und diese sind es, die uns im Folgenden besonders interessieren werden.

### A. DER BISCHOF UND SEIN HOF

Nach dem Vorbild weltlicher Herrscher hatte der Bischof als Graf und Präfekt des Landes sich mit einer Schar Mitarbeiter umgeben. Es waren zum Teil eigentliche «familiares», Hofleute und Diener des Bischofs, zum Teil aber einflußreiche Ratgeber des Landesherrn, gewandte Notare, Junker und Ritter; die meisten von ihnen tauchen erst unter Bischof Eduard von Savoyen in Sitten auf. Von einigen kennen wir die Herkunft, bei andern können wir sie nur vermuten; auffallend ist, wie viele Leute aus Belley ihren Bischof nach Sitten begleitet haben.

Anhand der Zeugenlisten in Bischofsurkunden läßt sich der engere Beraterkreis des Bischofs zusammenstellen. In erster Linie gehörten die edlen Junker Aymo und Philipp von Poypon dazu. Nach E. A. de Foras [4] ist die Familie von Poypon vor 1335 in Savoyen nirgends belegt. Vielleicht

[1] Bramois: Johannes Bonifilii; vgl. StAS, ATL 17, Fol. 208v°–209r°. – Leytron: Johannes Panicii; am 28. November 1381 erhält er die Pfarrei von Eduard von Savoyen (Coll. Gremaud XVI, 566) und am 9. Februar 1382 bestätigt Klemens VII. diese Einsetzung (Reg. Av. 232, Fol. 240v°).

[2] Gr. 2287.

[3] StAS, AV 67, Fasc. 1, Nr. 2/4: «... nos confitemur nos habuisse et realiter recepisse a dilecto collectore subsidii nostri nobis impensi in nostra sancta synodo presenti anno per curatos necnon et beneficiatos in nostra diocesi constituta ...».

[4] E. A. de Foras, Armorial, Bd. V, S. 15.

gehörte sie zu altem Adel und ist aus einer andern Gegend um die Mitte des 14. Jahrhunderts zugezogen, vielleicht ist sie erst damals geadelt worden – für die damalige Zeit nichts Außerordentliches. Es steht aber fest, daß die Familie über Savoyen ins Wallis kam, denn Aymo von Poypon stand im Dienste des Grafen Amadeus VI., ehe er Eduard von Savoyen nach Sitten folgte [1]; und Philipp von Poypon behielt sich bei seinem Lehenseid an den Bischof seine Verpflichtungen gegen den Herrn von La Chambre in Maurienne vor [2]. Ein weiteres Familienglied, Johannes von Poypon, war Pfarrer von «Orella» in Maurienne, ehe er Domherr von Sitten wurde [3]. Hin und wieder tauchen noch andere Glieder derselben Familie in der Umgebung des Landesherrn auf, so Humbert, der eine Walliserin – Isabella von Drona – geheiratet hatte [4], und Bartholomäus [5].

Einige Berater gehörten dem Ordensklerus an, was nicht erstaunlich ist, wenn man bedenkt, daß Eduard von Savoyen selbst Cluniacenser gewesen war. Am häufigsten trifft man Robertus de Gornayo, Prior von Burier [6], und Humbertus Boniwardi, Prior von St-Julien in der Diözese Maurienne [7], in der nächsten Umgebung des Landesherrn. Neben diesen fremden Herren finden sich in den bischöflichen Urkunden auch einige Walliser, die wir aufgrund der Häufigkeit ihres Auftretens dem engeren Beraterkreis Eduards von Savoyen beizählen können. Es sind dies Nanterm von Martigny, Perrodus de Bastia «cancellarius» von Siders, Willelmodus Burrodi von Sitten und Johannes Porterii von Seta, Bürger von Sitten. In den ersten Jahren seiner Regierung hält sich auch der einflußreiche Junker Peter von Raron, Viztum von Leuk, und Herr von Anniviers, oft am bischöflichen Hof auf, doch muß er sich unter all den

[1] Am 16. Mai 1363 war Aymo Zeuge für den Grafen in Chambéry; am 2. November 1367 war er Gesandter des Grafen im Aostatal und in Avigliana; vgl. E. A. DE FORAS, Armorial, Bd. V, S. 15.

[2] Gr. 2248: «... salva fidelitate dni. Camere ...».

[3] Vgl. H. A. VON ROTEN, Zur Zusammensetzung, in Vallesia Bd. 3, S. 97.

[4] Gr. 2219, 2227, 2327; Kap. Ar. Min. 41, S. 23 (18.2.1386).

[5] Gr. 2211.

[6] Burier befindet sich in der Gemeinde La Tour-de-Peilz VD und war Benediktinerpriorat der Abtei St-Michel de Cluse in Savoyen.

[7] Reg. Av. 218, Fol. 425: am 14. Mai 1379 verlieh Klemens VII. dem Humbert Boniwardi ein Kanonikat in der Diözese Sitten, obwohl er bereits Domherr der Kirche von Maurienne und Prior von St-Julien in der Diözese Maurienne war. Doch scheint er nie Domherr von Sitten gewesen zu sein. Dagegen war er lange Jahre Rektor des St. Johannes Hospizes in Sitten. Am 15. Februar 1388 verlieh Papst Klemens VII. den Spital, vakant durch den Tod Humberts, an Aymo, Sohn des Jakob de Revoyeria, Kleriker des Bistums Grenoble (Reg. Av. 251, Fol. 253).

Fremden nicht wohlgefühlt haben. Jedenfalls findet man ihn später an der Spitze der Gemeinden im Kampf gegen den Bischof und Savoyen.

An der Spitze des bischöflichen Hofes stand der Seneschal oder «dapifer» [1]. Das Amt, ursprünglich wohl dem eines Hofmeisters vergleichbar, hatte am Ende des 14. Jahrhunderts nicht mehr die Bedeutung, die es im 13. und noch Anfang 14. Jahrhunderts besessen hatte. Damals war es verschiedentlich zu ernsten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Seneschal und dem jeweiligen Landesfürsten gekommen, und die Bischöfe hatten mehrmals dessen Rechte und Aufgaben neu umschreiben und festsetzen müssen. Die letzte dieser Regelungen fand 1339 statt und war im Prinzip noch unter Eduard von Savoyen in Kraft. Darin wird die Aufgabe wie folgt umschrieben: «... per se vel per alium idoneum de familia nostra, qui placuerit nobis, debeat servire et ministrare et fercula ponere coram nobis et in curia nostra omni die ....» [2]. Zur Zeit Eduards von Savoyen befand sich das Amt als erbliches Lehen in einer der bedeutendsten Adelsfamilien Sittens, und wenn sie auch an ihrem Lehen festhielt, so ist kaum anzunehmen, daß sie sich um die Küche und den Speisesaal der «curia episcopalis» kümmerte. Die beiden Brüder Peter und Humbert von Chevron-Villette, die 1379 das Erbe ihrer Mutter Amphelesie antraten [3], wußten jedenfalls ihre Rechte zu verteidigen, denn Eduard von Savoyen bestätigte ihnen zweimal ihr Lehen [4], das natürlich mit verschiedenen Rechten verbunden war.

Ein aus der weltlichen Macht des Bischofs hervorgegangenes Amt an der bischöflichen Kurie war jenes des «scutifer»; es ist nicht leicht, Aufgaben und Rechte dieses Beamten zu umschreiben oder auch nur eine befriedigende Übersetzung des Namens zu geben. Sicher ist es ein ehrenvolles Amt, denn es wurde von bedeutenden Persönlichkeiten der bischöflichen Umgebung ausgeübt. Zuerst hatte es Junker Aymo von Poypon [5], dann sein Bruder Philipp [6] und zuletzt der Edle Peter de Columberio [7] inne. – War er eine Art Leibwächter und Adjudant? Es ist sehr wohl denkbar, da es sich um einen Junker oder Ritter handelt, der den Bischof überallhin begleitete. Niemand findet sich in den Jahren 1377 bis 1384

[1] Vgl. Lot-Fawtier, Institutions ecclésiastiques, S. 180/81.
[2] Gr. 1773.
[3] Gr. 2305.
[4] Gr. 2305, 2374. Mehr über die Seneschalie vgl. J. Gremaud: La sénéchalie de Sion, Fribourg, 1872.
[5] Gr. 2210: «Aymo de Poypone, domicellus, scutifer noster».
[6] Gr. 2380.
[7] Kap. Ar. Min. 33, S. 201: «Petrus de Columberio, scutifer noster».

häufiger in bischöflicher Nähe als Philipp von Poypon; es ist dies die Zeit, in der er als «scutifer» in den Urkunden erscheint.

Die finanziellen Geschäfte der bischöflichen Kurie lagen in der Hand eines «exactor usagiorum». Bei ihm floß alles Geld zusammen, das die Einnehmer in Diözese und Grafschaft einzogen. Er war es auch, der im Auftrage des Bischofs die Rechnungen des Hofes beglich. Für die beiden ersten Jahre des Episkopates Eduards von Savoyen in Sitten sind etwa 40 Quittungen auf uns gekommen; es handelt sich um kleine Notizen auf Papier, die im Auftrage des Bischofs vom bischöflichen Sekretär ausgefertigt und von bischöflicher Hand beglaubigt und versiegelt worden sind. Jede Quittung trägt das «Ita est» und Spuren eines kleinen bischöflichen Wachssiegels; manche interessante Bemerkungen – eindeutig von bischöflicher Hand hinzugefügt – bringen etwas Klarheit in die finanzielle Lage der Kurie, so z. B. wenn der Prälat seinen Ökonomen bittet «rogamus te ut carius possimus quod tu non deficias nobis in ista magna necesitate» [1]. Sämtliche Quittungen sind an Willelmodus Burrodi, Notar und Bürger von Sitten, «sigillifer et exactor usagiorum episcopi apud Sedunum», gerichtet. Die erste datiert vom 27. Februar 1376, die letzte vom 12. Oktober 1377. Der Inhalt ist nicht sehr bedeutend, wir erfahren von Zahlungsaufträgen des Bischofs und Zahlungen Willelmodus Burrodis an Schuhmacher, Schneider, Winzer, Zimmerleute, Boten und Gesandte, Familiaren usw. Vereinzelt finden sich auch Aufzeichnungen über die Einnahme eines Subsidiums der Geistlichkeit. Die immerhin ansehnliche Zahl von 40 uns erhaltenen Stücken zeigt anschaulich, in welchem Rahmen sich die Beziehungen zwischen dem Bischof und seinem Ökonomen abspielten. Wie lange Willelmodus Burrodi dieses Amt innehatte, ist nicht bekannt, aber für die Jahre 1378 [2], 1379 [3] und 1381 [4] liegen noch Bestätigungen vor, die seine treue und genaue Arbeit quittieren. Als angesehener und einflußreicher Bürger der Stadt Sitten wurde Burrodi im Frühjahr 1384 zu einem ihrer Bürgermeister gewählt [5], und zwei Jahre später ist er nicht mehr am Leben, denn der Bischof vereinbarte 1386 mit seinen Erben die Teilung seines Vermögens [6].

[1] StAS, AV 67, Fasc. 1, Nr. 1–5. Das Zitat stammt aus Nr. 5/35.
[2] StAS, ATL 17, Nr. 134.
[3] StAS, AV 2/88: «exactor et recuperator servitiorum, reddituum et aliorum usagiorum Sedun.».
[4] StAS, ATL 17, Nr. 147.
[5] Gr. 2366.
[6] Kap. Ar. Min. 33, S. 195.

Willelmodus Burrodi wird immer auch «sigillifer», Siegelverwahrer, genannt; er verwaltet die Siegel «curiarum nostrarum officialatus et regaliae» [1]. Eine Urkunde von 1388 nennt als seine Aufgabe «litteras clamare et signare» [2]. Durch das Siegel erhielt die Urkunde amtlichen Charakter, deshalb lag das Amt meist in der Hand eines Rechtskundigen. – Mit dem Amt des «sigillifer» war die Einnahme der Siegelgebühren verbunden, wie dies eindeutig aus einer Quittung ersichtlich ist, in der er «Ledigspruch» erhält «de omnibus universis et singulis provenientibus, emolumentis, obventionibus et de toto lucro sigillorum dictarum curiarum» [3]. Im Ministraliebuch des Domkapitels von Sitten findet sich übrigens auch jedes Jahr unter den Ausgaben ein Posten von fünf Schilling «pro sigillo officiali curie episcopalis» oder «pro sigillifero curie» u. a. [4]. Wie lange Willelmodus Burrodi «sigillifer» war, ist auch nicht bekannt, die letzte auf uns gekommene Bestätigung des Bischofs für treue Arbeit datiert von 1381 [5], aber es ist anzunehmen, daß er noch weiterhin bischöflicher oder kurialer Siegelverwahrer blieb, jedenfalls ist uns kein anderer bekannt. – Es mag erstaunen, daß diese beiden wichtigen Ämter in der Hand eines Wallisers lagen, wenn man die Tendenz des Bischofs kennt, womöglich Landfremde für die Verwaltung heranzuziehen. Diese Tendenz bestätigt sich übrigens auch in der «bischöflichen Kanzlei» [6].

Die Urkunden der ersten Episkopatsjahre Eduards in Sitten tragen entweder die Unterschrift des Priors von Burier oder öfter noch jene des savoyischen Sekretärs Mermetus Rongeti aus Belley. Nachher tritt immer mehr, mit der Zeit sogar ausschließlich, der junge Johannes Panicii «de Sto Regnemberto Jurensi Lugdunensis diocesis clericus» an ihre Stelle [7].

[1] StAS, ATL 17, Nr. 147.
[2] Gr. 2403.
[3] StAS, ATL 17, Nr. 147.
[4] Kap. Ar. Liber II Ministraliae, S. 91, 95, 104, 110, 231, 261, 302, 331.
[5] StAS, ATL 17, Nr. 147.
[6] Mit der bischöflichen Kanzlei verhält es sich in Sitten ganz eigenartig. Das Kanzleiregal hatte der Bischof dem Domkapitel zu Lehen gegeben, er hatte also praktisch kein Recht mehr, eine eigene Kanzlei zu besitzen. Daraus erklärt sich, daß die bischöflichen Notare dem Kapitel den Lehenseid leisten mußten und sich nachher «jurati» des Domkapitels nannten, oder «auctoritate capituli cancelleriam tenentes».
[7] H. A. von Roten (in Vallesia Bd. 3, S. 93) identifiziert ihn als von St-Rambert-en-Bugey, Kreis Belley; meines Erachtens stammt er aber eher von St-Rambert-l'Ile-Barbe, Kreis Lyon, da er ja Kleriker der Diözese Lyon und nicht der Diözese Belley zu sein vorgibt (vgl. Dictionnaire des communes, Editions Berger-Levrault, Paris 1951, S. 634). Für die Annahme von Rotens spricht allerdings, daß Eduard von Savoyen von Belley her nach Sitten kam und offensichtlich bereits

Er nennt sich ausdrücklich «juratus cancellarie Sedunensis» [1] oder «notarius publicus vice capituli Sedunensis cancellariam tenentis» [2]. An anderer Stelle heißt er «familiaris episcopi» [3] oder «capellanus episcopi» [4]. Am 28. November 1381 erhielt er die Pfarrei Leytron, und am 2. Mai 1386 tritt er erstmals als Domherr von Sitten auf, eine Würde, die er noch 1406 bekleidete. In den letzten Jahren Eduards von Savoyen in Sitten kam schließlich ein neuer Notar, Hugonetus Trons (oder de Trons), ebenfalls Savoyer, immer mehr zur Geltung, da er vom Landesherrn und seinen Anhängern gefördert wurde. Er war offensichtlich bei der maßgebenden Gesellschaft in hohem Ansehen und der Notar der politikmachenden Schicht und der Lombarden, welche die Finanzen in Händen hielten. Oft arbeitete er für das Domkapitel. Heinrich de Blanchis, Official und Richter im Wallis, nennt ihn einmal «commissarius noster generalis prothocollorum notariorum in terra Vallesii defunctorum» [5]. Wie sehr er dem Bischof verpflichtet war, zeigt der Umstand, daß er es während der Unruhen von 1384 vorzog, mit dem Landesherrn das Land zu verlassen. Allerdings kam er auch mit ihm zurück und ließ sich dann dauernd in Sitten nieder [6].

Von den Dienern im engeren Sinne sind uns auch einige Namen bekannt. So erscheint der Kämmerer Johannes Morelli mehrmals als Zeuge in bischöflichen Urkunden [7]. Ein anderes Mal ist es Johannes Perinus, der als «camerarius episcopi» auftritt [8]. Was er für Aufgaben und Befugnisse in Sitten hatte, ist aus den betreffenden Texten nicht ersichtlich.

Auch den Namen des bischöflichen Küchenchefs überliefern uns die Urkunden. In den Abrechnungen der Kastlanei Conthey/Saillon für die Jahre 1381/1382 heißt es: «Libravit Johanni Trogmardi coquo domini episcopi Sedunensis quos domina eidem semel gratiose donavit pro suo labore quia bene servivit in adventu domine Bone de Vituro filie domine

dort Johannes Panicii in seinem Dienste hatte. In Kap. Ar. Min. 36, S. 27 heißt er Kleriker der Diözese Belley, sonst aber nirgends.

[1] Kap. Ar. Min. 36, S. 81.

[2] Gr. 2289.

[3] Kap. Ar. Min. 25, S. 413.

[4] Vgl. H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, in Vallesia Bd. 3, S. 93.

[5] Gr. 2325.

[6] Dies läßt sich aus dem Umstand schließen, daß Hugonetus Trons in der Zeit zwischen Mai und September 1384 keinen einzigen Akt ausfertigte, während er in der übrigen Zeit ein vielbeschäftigter Notar war. Kap. Ar. Min. 33 enthält z. B. 248 Seiten Urkunden für die Jahre 1378 bis 1390.

[7] Gr. 2312; Kap. Ar. Min. 36, S. 81; Min. 36, S. 53.

[8] Kap. Ar. Min. 33, S. 149 (14.11.1383).

consortisque Amedei de Sabaudia domini nostri, ut per literam domine clausam de donatione predicta mandato, que allocandi habita dicti Johannis Trogmardi litera de recepta datam Rippallie die 6 mensis aprilis quam reddit; in dorso cuius est scripta littera dicti Johannis Trogmardi de recepta manu Johannis de Arculingio notarii signata – 4 florenos auri parvi ponderis» [1]. Die Herkunft dieses Dieners kennen wir nicht, es läßt sich nur feststellen, daß sein Name nicht sehr walliserisch klingt.

Dagegen bestehen in dieser Hinsicht keine Zweifel bei den gelegentlichen Geschäftsträgern – den «factiferi» – des Bischofs. Die uns bekannten sind alle landfremden Ursprungs! Für den Kauf der von Turn-Güter bestellte Eduard von Savoyen Aymo von Poypon und den päpstlichen Gesandten Hugo Peregrinus, Schatzmeister der Kirche von Lichfield in England, zu Prokuratoren [2]. – Als es darum ging, die Hilfe des Papstes zu erwirken, um die Gelder für den Kauf von Gestelnburg zusammenzubringen, ging nicht etwa ein Walliser nach Rom, sondern Jakob Mochonis von Belley [3], der früher schon als Zeuge für den Bischof aufgetreten war [4]; offenbar handelt es sich also um einen Familiaren, der mit ihm von Belley nach Sitten übergesiedelt war.

Zweimal begegnen uns zur Zeit Eduards von Savoyen «rectores et admodiatores» oder «administratores». Am 17. Juni 1377 heißt der «dominus Petrus de Ponte», Ritter und Rechtsgelehrter, «rector et administrator patrie Vallesii pro reverendo in Christo patre et dno. dno. Edduardo de Sabaudia ...» [5]. Am 25. März 1384 begegnen uns gar zwei, «Petrus de Dorchia et Ludovicus Palmerii de Chamberiaco, domicelli, admodiatores et rectores totius episcopatus et mense episcopalis Sedun.» [6]. Doch ist aus den beiden Dokumenten nicht ersichtlich, welche Funktionen und Aufgaben ihnen zustanden, um so weniger, als gleichzeitig ein «ballivus terre Vallesii» und ein «judex generalis» an der Seite des Landesherrn ihres Amtes walteten, und der Bischof selbst nicht abwesend war [7]. Auffallend oder typisch ist einzig wieder, daß es sich um landfremde Leute handelt!

[1] Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung für Conthey/Saillon, 1381/82, Inventario 69, Fol. 55.

[2] Gr. 2211.

[3] Gr. 2274.

[4] Gr. 2249.

[5] Kap. Ar. Th. 63, Nr. 69.

[6] Kap. Ar. Min. 184, S. 1.

[7] J. Gremaud (Bd. V, Introduction, S. lxxiii) ist der Ansicht, Rektor und Landvogt (ballivus) seien, was ihre Funktionen angehe, identisch. Dies scheint in un-

Zusammenfassend können wir feststellen, daß bis auf wenige Ausnahmen alle bischöflichen Hofbeamten landfremden Ursprungs waren. Einzig der Ökonom, der durch seine Tätigkeit als Einnehmer in engem Kontakt mit der Bevölkerung sein mußte, und einige Berater sind Walliser. Was weiter noch auffallen muß, ist der Umstand, daß der größte Teil dieser Beamten im Gefolge des Bischofs ins Land kam; es ist beispielsweise keiner der bischöflichen Notare vor 1376 im Wallis bekannt. Die Überfremdung in der Beamtenschaft ist also, was die nächste Umgebung des Landesherrn betrifft, sicher kein leeres Wort.

## B. DIE KIRCHLICHE VERWALTUNG

Die Administration der Diözese ist auch in Sitten relativ einfach aufgebaut. Oberhaupt des Bistums ist der Bischof; Generalvikar und Offizial, die ihm zur Seite stehen, stammen meist aus dem Domkapitel. Im 14. Jahrhundert haben die Domherren auch in Sitten das gemeinsame Leben längst schon aufgegeben, und im Verhältnis zum Bischof zeichnet sich deutlich eine gewisse Rivalität ab. Wir werden den Gründen dafür etwas nachgehen müssen. – Auf der untersten Stufe steht der Dorfklerus, dem zwei Archidiakone vorstehen.

Das Generalvikariat war zur Zeit Eduards von Savoyen noch kein permanentes Amt in der Diözese. Hingegen ernannte Eduard von Savoyen bereits in den ersten Monaten seines Episkopates in der Person des Domherrn Heinrich de Blanchis de Vellate einen Offizial; anfangs Juli 1376 bezeugt er als solchen die Ernennung der zwei Prokuratoren für den Kauf der von-Turn-Güter [1]. Er stammte aus edlem lombardischem Geschlecht, das zeitweise in Vellate nördlich Varese im Erzbistum Mailand seßhaft gewesen war. Neben Heinrich saßen noch zwei Prälaten seines Geschlechtes im Sittener Domkapitel, Albert (1373–1408) und Humbert (1383) [2]. Doch nur Heinrich hat im Wallis eine bedeutende

serem Falle kaum zuzutreffen, denn gleichzeitig war Aymo von Poypon «ballivus». Auch kann es sich nicht um einen kaiserlichen Rektor handeln, wie es etwa zur Zeit Bischof Tavels Peter von Aarberg oder Burchard Mönch waren (vgl. J. GREMAUD, op. cit. S. LXXIV), denn um diese Zeit hören wir nirgends von einer kaiserlichen Intervention im Wallis. – J. GRAVEN, in Essai sur l'évolution du droit pénal valaisan, Lausanne, 1927, S. 111, Note 2, übernahm die Ansicht von J. GREMAUD, weil er feststellen mußte, daß über die Funktion des Rektors jegliche Einzelheit fehlt.

[1] Gr. 2211. Kap. Ar. Min. 42, S. 15 (April 1376).

[2] Vgl. H. A. VON ROTEN, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 1, S. 56.

Rolle gespielt. Seine Tätigkeit begann schon kurz nach seiner Ankunft in Sitten am 27. Mai 1363, an dem er seine Residenz in Valeria nahm. Tatkräftig wirkte er an der Reorganisation der Verwaltung der Kapitelsgüter mit. Auf ihn geht die Anschaffung des großen, im Kapitelsarchiv in Sitten aufbewahrten Ministraliebuches II. zurück, in dem er als Mistral des Domkapitels über die Ein- und Ausgaben des Kapitels und über die Distributionen an die residierenden Domherren Buch führte [1]. Obwohl ihm seine Arbeit im Domkapitel manchen Prälaten zum Gegner machte und er zeitweise sein Amt als Mistral abtreten mußte, blieb er seinen Prinzipien treu. Seinem organisatorischen Talent und seinem überragenden Einfluß im Domkapitel, in dem er während langer Jahre kaum an einer Kalendsitzung fehlte, verdankte er wohl die Gunst Eduards von Savoyen.

Als Offizial war Heinrich de Blanchis der Mann, der in der Diözese Sitten von Amtes wegen Recht sprach. In erster Linie war er Richter «in spiritualibus» und sprach geistliche Strafen aus [2]. Er schlichtete Zwistigkeiten zwischen Geistlichen; aber auch Zivilstreitigkeiten, bei denen eine Partei dem geistlichen Stande angehörte, gelangten vor das «forum ecclesiasticum». Die Kirche übte bei allen Delikten gegen den Glauben, bei Zauberei, Meineid, Wucher, Ehebruch und Sittlichkeitsvergehen die Strafgerichtsbarkeit aus [3]. Aber «vor den Offizial wurden nicht nur Klagen von Geistlichen gegen Geistliche und von Laien gegen Geistliche bzw. ein kirchliches Institut oder umgekehrt getragen, sondern ebenso Laie gegen Laie klagte vor dem Offizial in rein zivilrechtlichen Angelegenheiten» [4]. «Der Offizial erscheint ferner als Inhaber der freiwilligen Gerichtsbarkeit. So war das Offizialat Besiegelungs- und Beurkundungsstelle, und zwar indem das Offizialatssiegel an die Urkunde gehängt wurde, die unter den Parteien selber, ohne das Dazutun des Offizials zustande kam, oder indem die Urkunde durch den Offizial selber ausgefertigt wurde» [5]. Engster Mitarbeiter des Offizials war hier der bereits besprochene «sigillifer», der Verwalter des Offizialsiegels. Welche Bedeu-

[1] Kap. Ar. Liber II Ministraliae.

[2] StAS, AV Donum Genavense, Nr. 81 und 89: Exkommunikation von Anton Alieti von Leuk.

[3] L. Carlen, Zur geistlichen Gerichtsbarkeit in der Diözese Sitten im Mittelalter, in BWG, Bd. 12, 1958, S. 268.

[4] Ibidem, S. 273. Beispiele: Laie gegen Laie: Kap. Ar. Min. 36, S. 8. Laie gegen kirchliche Institution: Kap. Ar. Min. 39, S. 49. Vormundschaft: Kap. Ar. Min. 33, S. 156.

[5] Ibidem, S. 273–274.

tung das Amt erlangt hatte, mag aus der Tatsache ersichtlich sein, daß es von allem Anfang an fast ausnahmslos juristisch gebildete Domherren innehatten und daß ein eigenes Offizialatshaus in Sitten existierte [1].

Trotz seiner lombardischen Herkunft genoß Heinrich de Blanchis das volle Vertrauen des Bischofs, der ihm gelegentlich auch die weltliche Gerichtsbarkeit in der Grafschaft übertrug. So nannte er sich von 1378 an «judex terre Vallesii generalis pro reverendo in Christo patre et dno. Edduardo de Sabaudia» [2]; bei kürzerer oder längerer Abwesenheit des Bischofs leitete er auch als Generalvikar an seiner Stelle die Diözese [3]. Als später das Generalvikariat permanentes Amt in der Diözese wurde, erhielt der Amtsträger einige richterliche Funktionen, seine Hauptaufgaben blieben aber auf die Verwaltung konzentriert. Nicht selten war es so, daß Offizialat und Generalvikariat – wie in unserm Falle – in Personalunion verbunden waren, vor allem bevor letzteres zu einem ständigen Amte wurde [4].

### *Das Domkapitel* [5]

Wir dürfen ruhig behaupten, daß das Sittener Domkapitel im 14. Jahrhundert eine bedeutende Macht auch auf politischem Gebiet gewesen ist. Es besaß einen ansehnlichen Streubesitz in der Diözese, und aufgrund dieses Besitzes stand ihm in einer gewissen Anzahl kleinerer Ortschaften, wie Brämis, Vex, Mase und in einem Teil des Val d'Hérens, dann in Anchette und Cordona bei Siders usw. die weltliche Gerichtsbarkeit zu. Meist wurde sie von Domherren ausgeübt, die den Titel eines Viztums führten [6]. Aber was das Domkapitel zur politischen Macht werden ließ, war die Rolle, die es in der weltlichen Verwaltung des Bistums zu spielen berufen war. Tatsächlich intervenierte es bei allen administrativen Handlungen, die einige Wichtigkeit besaßen, bei Käufen und

[1] Ibidem, S. 270–271. Gr. 1993.

[2] Gr. 2325. Kap. Ar. Min. 39, S. 49; Min. 36, S. 8, 92, Min. 33, S. 156.

[3] Gr. 2371.

[4] L. Carlen, Zur geistlichen Gerichtsbarkeit in der Diözese Sitten im Mittelalter, S. 275.

[5] Über Entstehung und Entwicklung des Sittener Domkapitels vgl. H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung des Domkapitels von Sitten im Mittelalter, in Vallesia Bd. 1, S. 43 ff.; Bd. 2, S. 45 ff.; Bd. 3, S. 81 ff. – D. Imesch, Die Würden und Würdenträger des Domkapitels von Sitten, in BWG, Bd. 8, 1938, S. 283–396 (zit. Würden und Würdenträger).

[6] V. van Berchem, Tavel, S. 107.

Verkäufen, bei Tauschverträgen, Belehnungen, Zugeständnissen von Freiheiten, Handelsverträgen, politischen Abmachungen usw., die namens der Kirche geschlossen wurden. Der Bischof konnte überhaupt nichts von einiger Bedeutung unternehmen, ohne die Approbation des Domkapitels einzuholen [1]. Dessen Vertreter nahmen oft auch am Landrat der Zenden teil, und um 1340 fragte Bischof Philipp von Chamberlhac die Domherren sogar an, ob es opportun sei, den Landrat einzuberufen [2]. Die Abhängigkeit des Bischofs vom Domkapitel war also viel enger, als man gemeinhin annimmt. Diese Abhängigkeit erklärt auch wenigstens teilweise die Spannungen, die zwischen beiden recht häufig herrschten [3].

Eigentlich stand auch die Wahl des Landesbischofs dem Domkapitel zu, das gewöhnlich einen Domherrn aus seiner Mitte zur höchsten Würde des Landes erhob. Im 14. Jahrhundert reservierte sich die päpstliche Kurie – manchmal begründet manchmal willkürlich – die Neubesetzung des bischöflichen Stuhles, und selten fiel die Wahl auf einen in Sitten residierenden Domherrn. Das Kapitel mußte sich um seine Rechte geprellt fühlen; so ist es verständlich, daß von Anfang an gewisse Spannungen zwischen Majoria und Valeria kaum zu vermeiden waren [4].

Tamini sagt, daß die Domherren in der Regel durch geheime Wahl vom Domkapitel gewählt wurden [5]. Im 14. Jahrhundert nahm allerdings der direkte Einfluß Roms oder Avignons bei der Besetzung der vakantgewordenen Domherrenstellen mehr und mehr überhand. Für die Kurie war es eine gute Gelegenheit, verdiente Männer zu belohnen und Geld zu verdienen; es wurden zeitweise sogar viel mehr Expektanzen verliehen, als überhaupt Domherrenstellen frei wurden [6].

Um der Opposition im Domkapitel entgegenzuwirken, drängten die Bischöfe bei der Kurie auf die Verleihung von vakanten Kanonikaten an ihnen ergebene Kleriker und Priester. Zur Zeit des Genfers Guichard

[1] Vgl. hierzu Gr. 2227, 2249, 2253, 2261, 2271 usw.

[2] V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 108–109.

[3] Diese Meinungsverschiedenheiten und Spannungen sind nicht etwa der Diözese Sitten allein eigen. Fast überall sind im 14. Jahrhundert heftige Konflikte zwischen dem Ordinarius und seinen Beamten und dem Domkapitel zu beobachten. Meist waren richterliche Zuständigkeiten Ursache des Streites. Vgl. LOT-FAWTIER, Institutions ecclésiastiques, S. 342 ff.

[4] Vgl. V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 110 ff.

[5] J. E. TAMINI, Vallesia Christiana, S. 87.

[6] Vgl. hierzu Verleihungen von Expektanzen für Kanonikate in Sitten in den päpstlichen Registern, z. B. Reg. Av. 208, Fol. 609 ff.; Reg. Av. 206, Fol. 116; Reg. Av. 205, Fol. 563; Reg. Av. 208, Fol. 377; Reg. Av. 229, Fol. 544; usw.

Tavel traten beispielsweise mehrere Genfer ins Domkapitel ein. Unter dem Episkopat Eduards von Savoyen wurden im Sittener Domkapitel 12 Kanonikate neu besetzt [1] und eine ganze Anzahl Anwartschaften verliehen – bezeichnenderweise gingen dabei die Oberwalliser vollkommen leer aus. Dem Einfluß des Bischofs verdanken ganz bestimmt Johannes von Poypon (1379–1383), Johannes Panicii (1386–1406) und vielleicht noch andere Savoyer ihr Benefizium in Sitten. Und sicher ebnete der Lombarde Heinrich de Blanchis als Offizial und Vertrauensmann des Bischofs einigen seiner Landsmänner den Weg ins Sittener Domkapitel, man denke etwa an Guifredinus de Silavengo (1377–1385), Humbert (1383) und Johannes de Blanchis (1388).

Die Folge dieses Vorgehens war eine sehr starke Überfremdung des Domkapitels. Wir dürfen dabei einen andern wichtigen Grund für die Überfremdung allerdings nicht übersehen: den Mangel an Ausbildungsmöglichkeiten für die Geistlichkeit im Wallis. Politisch hatte das zur Folge, daß das Domkapitel mit dem Lande den Kontakt verlor und deshalb auch unfähig war, die nationalen Aspirationen der Landleute zu verstehen, und daß es ihnen deshalb oft entgegenwirkte.

Von alters her – sagt Hans Anton von Roten [2] – zählte das Domkapitel von Sitten vier Dignitäre, es sind dies: der Dekan von Valeria, der Dekan von Sitten, der Sacrista und der Kantor [3]. Ein Vergleich mit den umliegenden Bistümern zeigt, daß das Sittener Domkapitel einen etwas eigenen Aufbau besaß. In Lausanne, Genf, Aosta, Novara und Chur stand überall der Propst an der Spitze des Kapitels. Einzig in Tarentaise, der Metropolitankirche Sittens, fand sich die gleiche Zusammensetzung der Dignitäre, die übrigens in Frankreich sehr geläufig war [4]. Allerdings bleibt die Eigentümlichkeit, daß Sitten im Mittelalter zwei Dekane besaß. Es wäre naheliegend, daraus den Schluß zu ziehen, Sitten mit seinen beiden Kathedralen und auch mit der Zweisprachigkeit des

[1] Vgl. H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 1, S. 47.

[2] Ibidem, S. 44.

[3] In einem Abrechnungsfragment des Mistrals des Domkapitels von Sitten, Jakob, Pfarrer von Raron, für das Jahr 1312, findet sich verschiedentlich unter den Dignitären ein «dominus archidiaconus» angeführt; vgl. Kap. Ar. Comp. Varii I., S. 1, 9, 29.

S. 1 und 9: dnus G. decanus (Girard II. von Bossonens)
dnus Jo. decanus (Johannes de Thora)
dnus Cantor (Thomas de Blandrate)
dnus archidiaconus (?)
dnus Ebalus (= Sacrista)
S. 29: Jo. decanus, archidiaconus, dnus sacrista.

[4] Vgl. Lot-Fawtier, Institutions ecclésiastiques, S. 188 ff.

Bistums habe eben zwei Domkapitel besessen. Dem ist aber sicher nicht so. Wenn die Domherren bis Ende 18. Jahrhundert sowohl in Valeria wie in der Kathedrale in der Stadt den Chordienst aufrecht erhielten, so besaß Sitten, soweit die Quellen zurückreichen, doch immer nur ein Domkapitel. «Eine sichere und befriedigende Erklärung für das Bestehen des gleichzeitigen Chordienstes an den beiden Kirchen gibt es bisher nicht. Wahrscheinlich dürfte sie in der baulichen Entwicklung des hochmittelalterlichen Sitten zu suchen sein. Daß das zweifache Dekanat mit den zwei Kirchen zusammenhängt, dürfte kaum zweifelhaft sein» [1].

Die Bestellung der Dignitäre war an und für sich Kapitelssache. Aber eine weitgehende Einschränkung erfuhr das Wahlrecht der Domherren durch die Bitten, Mandate, Anwartschaften und Vorbehalte des päpstlichen Hofes. So darf es nicht erstaunen, daß alle vier Dignitäre zur Zeit Eduards von Savoyen ihre Würde dank päpstlicher Provision oder päpstlicher Unterstützung erhalten hatten [2].

Anfangs werden beide Dekane ohne nähere Unterscheidung angeführt. Erstmals – so sagt D. Imesch [3] – wird 1221 in einer Urkunde die Unterscheidung zwischen Dekan von Valeria und Dekan von Sitten gemacht. Von da an war diese Unterscheidung ziemlich regelmäßig. Der Dekan von Valeria bekleidete bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts die erste Würde im Domkapitel. Dieser Vorrang mag damit in Verbindung gewesen sein, daß er dem untern Archidiakonat vorstand, d. h. dem Teil der Diözese von Sitten abwärts, der viel dichter bevölkert und wohl auch besser entwickelt war. Als dann zu Beginn des 15. Jahrhunderts die sieben obern Zenden politisch an Gewicht gewannen und den untern Teil der Diözese an Bedeutung überflügelten, erlangte der Dekan von Sitten, dem das obere Archidiakonat unterstand, die erste Würde im Domkapitel [4].

Die Amtsbefugnisse der Dekane bestanden in erster Linie in der Leitung des Domkapitels. Der Dekan von Valeria – in seiner Abwesenheit der Dekan von Sitten – berief und präsidierte die Kalendsitzungen; er verteidigte die Interessen und Freiheiten des Kapitels nach außen; er sorgte für genaue Einhaltung der Statuten und Kapitelsbeschlüsse, ihm stand das Recht zu, leichtere Vergehen der Domherren in erster Instanz zu richten und Strafen auszusprechen (schwerere Vergehen kamen vor den

[1] H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 1, S. 44.
[2] Vgl. H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, unter den einzelnen Dignitären.
[3] D. Imesch, Würden und Würdenträger, S. 333.
[4] Sicher seit 1433, als Wilhelm von Raron Domdekan von Sitten wurde. Siehe D. Imesch, Würden und Würdenträger, S. 335.

Bischof). Der Dekan verwahrte auch das Siegel des Domkapitels und nahm allabendlich vom Pförtner die Schlüssel des Eingangstores von Valeria in Verwahrung.

Das Archidiakonat vermittelte dem Dekan eine weitgehende geistliche Gerichtsbarkeit und gewiß auch eine nicht geringe Ehre und Achtung. Der Dekan von Valeria hatte 1376 36 Pfarreien, derjenige von Sitten 31 [1] unter seiner Jurisdiktion. Worin bestand diese? Im Recht, über alle der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstellten zivilen und Kriminalsachen zu urteilen und Strafen auszusprechen. Dafür besaßen sie je eine sog. «curia spiritualis», der eine in Sitten vor der Theodulskirche, der andere in St-Maurice vor dem Pfarrhaus oder vor der Kirche Notre-Dame Sous-le-Bourg. – Im weiteren stand den Dekanen die jährliche Visitation der Pfarreien ihres Diakonates zu, einzig während der Schaltjahre übte der Bischof dieses Recht selber aus. Alles in allem vereinigten sich doch außerhalb des Domkapitels weitgehende Rechte in der Hand der Dekane. Aber vom 14. Jahrhundert an taten ihnen die bischöflichen Offiziale und Generalvikare starken Abbruch, vor allem betreffend die Gerichtsbarkeit. So weit die Theorie, in der Praxis sah es oft ganz anders aus. Da – wie wir noch sehen werden – zur Zeit Eduards von Savoyen die beiden Dekane nur sehr selten in Sitten residierten, waren ihre Kompetenzen auf den Offizial des Bischofs übergegangen.

Zur Zeit Eduards von Savoyen war Peter Bauczan – offenbar ein Franzose – Domdekan von Valeria. Er war angeblich auf Betreiben Bischof Guichard Tavels ins Sittener Domkapitel aufgenommen worden und verdrängte 1366 den neugewählten Dekan Franz Boudrici. Erst 1370 bestätigte ihm Urban V. den Besitz des usurpierten Dekanates. Neben dieser Würde hatte Peter Bauczan auch eine Präbende am Domherrenstift in Genf und war Chorherr von St. Justus in Lyon. – Zur Zeit seines Protektors Tavel tauchte er einige Male in Sitten auf, doch im allgemeinen scheint er seine Residenz außerhalb des Wallis gehabt zu haben. In den für die Walliser Geschichte entscheidenden Jahren 1375–1394 hat der Rechtsgelehrte an der Spitze des Domstiftes überhaupt keine Rolle gespielt. Ein Jahr vor dem Ausbruch des Krieges gegen Savoyen verpachtete er all seine Einkünfte als Dekan für vier Jahre an Heinrich de Blanchis [2]. Ein einziges Mal sehen wir ihn eine Kalendsitzung präsidieren [3].

[1] E. Clouzot, Pouillés, S. 256–260.
[2] Vgl. H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 1, S. 53–54.
[3] Am 2. Oktober 1386: Kap. Ar. Min. 33, S. 194.

Mit ihm zusammen stand ein anderer Franzose – Franz Marchiandi, Domdekan von Sitten – an der Spitze des Domkapitels. Er war am 14. Februar 1376 als Nachfolger seines Onkels Humbert Marchiandi ins Sittener Domkapitel eingetreten und zugleich Domdekan von Sitten geworden. Auch er war Rechtsgelehrter und wird in den Urkunden oft «licentiatus in legibus» genannt. Seine Würde in Sitten besaß er ziemlich genau während des ganzen Episkopates Eduards von Savoyen. Am 4. Oktober 1377 leistete er dem Bischof den Huldigungseid, versprach Treue und Gehorsam und schwor gleichzeitig den Lehenseid für die «curia spiritualis» seines Dekanats [1]. Kurz vor dem 29. Januar 1387 resignierte er seine Würde in die Hände des päpstlichen Kämmerers Franz, Bischof von Grenoble [2]. Auch Franz Marchiandi beteiligte sich kaum an den politischen Ereignissen seiner Zeit, obwohl er sich anscheinend öfter in Sitten aufhielt als Peter Bauczan. Sein Name findet sich jedenfalls häufig in den Minutarien 33 und 36 des Domkapitelsarchivs, aber meistens handeln die Urkunden von Erkanntnissen für das Dekanat, von Verkäufen und dergleichen, sind also ohne direktes politisches Interesse [3]. Es ist unerklärlich, wieso der Dekan von Sitten, obwohl er oft in Sitten weilte, nicht an den Kalendsitzungen des Kapitels teilnahm und abgesehen vom Dezember 1376 auch nie an den Distributionen des Kapitels teilhatte [4]. Wenn die beiden Dekane ihre Pflichten auf Valeria derart vernachlässigt haben, stellt sich unverzüglich die Frage, wer eigentlich damals die Geschicke des Domkapitels leitete. Durchgehen wir das Ministraliebuch und die Präsenzlisten der Kalendsitzungen, sehen wir bald, daß sich die beiden übrigen Dignitäre, der Sacrista und der Kantor, in die Arbeit teilten.

Der Sacrista war rangmäßig der dritte Würdenträger. D. Imesch [5] sagt von ihm, seine Aufgabe sei es gewesen, für die hl. Gefäße, die Ornamente, die Paramente, den Kirchenschatz usw. zu sorgen. Er war verantwortlich für die Kirche, die Weihe des Chrisams, den Schmuck der Altäre und die Beleuchtung. Für allfällige Reparaturen und Neuanschaffungen konnte er die Bußengelder für Vernachlässigung des Gottes-

[1] Gr. 2242.

[2] Vgl. H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 3, S. 83.

[3] Vgl. Kap. Ar. Min. 33, S. 108–114; 133, 173, 177. Min. 36, S. 66.

[4] Kap. Ar. Liber II Ministraliae, S. 208. Allerdings ist das Ministraliebuch für diese Zeit sehr lückenhaft und es mag Zufall sein, daß er auf keiner einzigen der 36 Präsenzlisten bei Kalendsitzungen zu finden ist ...

[5] D. Imesch, Würden und Würdenträger, S. 368–372.

dienstes verwenden. Aufgabe des Sacrista war es auch, von Zeit zu Zeit Inventare des Kirchenschatzes, der Reliquien, der Bücher, Urkunden usw. herzustellen [1].

Zur Zeit des Episkopates von Eduard von Savoyen besaß der Genfer Franz von St-Germain diese Würde. Er war unter Bischof Tavel dank päpstlicher Provision ins Domkapitel aufgenommen worden und hatte seine Dignität gegen den vom Domkapitel gewählten Lombarden Ardicinus de Brusatis erkämpfen müssen. 1368 begann er seine erste Residenz auf Valeria. Unter Eduard von Savoyen kommt er hie und da an der Spitze des Domkapitels vor, obwohl sein Einfluß nach dem Tode seines Landsmannes auf dem Bischofsstuhl von Sitten erheblich abgenommen haben dürfte [2]. Er hat deshalb in den politisch wichtigen Jahren kaum eine bedeutende Rolle gespielt. Da er gegen Ende der Savoyer Wirren für längere Zeit das Land verlassen mußte, ist anzunehmen, daß er als Genfer eine eher prosavoyische Haltung einnahm [3].

Die führende Gestalt des Domkapitels zur Zeit Eduards von Savoyen in Sitten war paradoxerweise die rangmäßig niedrigste Dignität, der Domkantor. D. Imesch [4] weist ihm folgende Aufgaben zu: Der Kantor war – wie es sein Name sagt – verantwortlich für den Gesang, für das Tagesoffizium, für die Liturgie. Bevor das offizielle Direktorium des Bistums geschaffen wurde, mußte er jährlich die Gottesdienstordnung für das Domkapitel aufstellen. Ferner hatte der Kantor jährlich eine «tabula hebdomadaria» anzufertigen, worauf die Domherren in der Reihe verzeichnet wurden, in der sie als Offiziant ihre «Woche» zu halten hatten. Er bestimmte die Leute, die am Gottesdienst mitzuwirken hatten usw. Der Kantor war auch Kanzler des Domkapitels und nannte sich deshalb bisweilen «cancellarius Sedunensis». Auch nachdem das Kapitel die Kanzlei 1285 an sich genommen hatte, amtete für gewöhnlich der Domkantor als deren Leiter namens des Kapitels. Dem Kantor stand es in Sitten auch von alters her zu, die Investitur oder Installation aller Benefizien der Altäre, Kapellen und Spitäler der Stadt vorzunehmen [5]. Die Dom-

[1] Ein Beispiel eines solchen Inventars veröffentlichte J. Gremaud für das Jahr 1364. Damals war Ardicinus de Brusatis Sacrista. Gr. 2089.

[2] Gr. 2261; Kap. Ar. Th. 64, Nr. 49 (1379); Min. 39, S. 41 (1380); Min. 33, S. 190 (1386); Th. 64, Nr. 50 (1380); Liber II Ministraliae, S. 269–270 (1378).

[3] Vgl. H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 3, S. 103.

[4] D. Imesch, Würden und Würdenträger, S. 371–378.

[5] Beispiel: Kap. Ar. Min. 35, S. 27: Investitur Antons, «alumpnus» des Johannes von Ernen, mit dem Rektorat des St. Maria Magdalena Altars in der Theodulskirche in Sitten (16.12.1384).

schule von Sitten, die sicher seit dem 9. Jahrhundert nachweisbar und über die man nur sehr schlecht unterrichtet ist, war ebenfalls dem Domkapitel unterstellt, das die Oberaufsicht dem Kantor übertrug. Allgemein ist man der Ansicht, daß die Domschule in erster Linie zur Ausbildung des Priesternachwuchses bestimmt war [1]. Ein Franzose bürgerlichen Standes, Wilhelm Guidonis von Lyon, war beinahe während der ganzen 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts Sittener Domkantor. 1352 trat er ins Domkapitel ein; von 1361 an heißt er Kantor und wurde bald schon einer der einflußreichsten Männer des Stiftes. Er war der einzige Würdenträger des Kapitels, der sich während des Episkopates Eduards von Savoyen dauernd in Sitten aufhielt und kaum an einer Kalendsitzung fehlte. Da er gewöhnlich die einzige anwesende Dignität war, führte er den Vorsitz [2]. Während der Wirren von 1384 stand er immer an der Spitze des Domkapitels, doch ist seine politische Haltung nicht ganz klar ersichtlich. Man weiß von ihm nur, daß er im September 1384 – also nach der Eroberung von Sitten durch Amadeus VII. – einen Panzer an einen savoyischen Junker lieferte [3]. In einer Urkunde vom 25. Februar 1387 heißt er «vicarius generalis terre Vallesii per venerabile capitulum sede episcopali vacante» [4], und auch nach dem Tode Bischof Wilhelms von Raron 1402 bekleidete er dieses Amt. Sind dies nicht Zeichen für das hohe Vertrauen, das man ihm im Domkapitel entgegenbrachte?

Neben diesen vier Dignitäten, zu denen je eine Präbende gehörte, zählte das Sittener Domkapitel in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts 6 «canoniae non annexae», 3 «canoniae annexae» und 21 Präbenden [5]. Doch will das nicht heißen, daß ebenso viele Domherrenstellen vorhanden waren. Eine Abrechnung des päpstlichen Zehntens für das Jahr 1376 zeigt, daß jeder Domherr eine Präbende besaß und daß nicht nur die «canoniae annexae», sondern auch die «canoniae non annexae» von Leuten

[1] Vgl. F. Schmid, Geschichtliches über das Unterrichtswesen im Kanton Wallis, in BWG Bd. 2, 1901, S. 97–178 bes. der Anfang. Für 1376 nennt Schmid den Kleriker Theodul von Leuk als Rektor der Schule.

[2] Vgl. Gr. 2271. Kap. Ar. Min. 6, S. 249. Min. 39, S. 41 und 58. Min. 6, S. 248 und 250. – Kap. Ar. Th. 55, Nr. 212 [47]. Min. 6, S. 255. Th. 65, Nr. 87. Min. 42, S. 4. Min. 6, S. 263. Min. 42, S. 8 und 17. Th. 63, Nr. 79. Min. 36, S. 60. Gr. 2371. – Min. 41, S. 109. Th. 63, Nr. 82. Gr. 2365. Th. 64, Nr. 52. Min. 36, S. 70. Vgl. auch Kap. Ar. Liber II Ministraliae S. 206–209; 268–273.

[3] Vgl. H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 2, S. 56.

[4] Kap. Ar. Min. 21*bis*, S. 29.

[5] Vgl. E. Clouzot, Pouillés, S. 252–253 für 1365 und S. 256–257 für 1376.

besessen wurden, die eine Präbende innehatten. Das Domkapitel zählte also nicht etwa 31 oder gar 34 Domherren, sondern mit den vier Würdenträgern zusammen 25 Mitglieder [1], eine immer noch recht hohe Zahl.

Wie ist es aber zu erklären, daß sowohl in den Kalendsitzungen, als auch in den Listen der Distributionen des Kapitelsmistrals zur Zeit Eduards von Savoyen nie mehr als 17 Domherren genannt werden? Und 17 ist ein selten erreichtes Maximum, in der Regel variieren die Zahlen im Ministraliebuch II für die Jahre 1376–79 zwischen 13 und 16, und auf den Präsenzlisten der Kalendsitzungen der Jahre 1378–86 liegen die Zahlen bedeutend tiefer! Die Sache erklärt sich theoretisch verhältnismäßig leicht. Es gibt zwei Arten von Domherren, solche, die in Sitten residieren, und solche, die nicht Residenz halten. Praktisch ist die Sache wohl schwieriger. Will man anhand der genannten Präsenzlisten die Zahl der residierenden Domherren annähernd feststellen, macht man die Beobachtung, daß die Zahlen stark schwanken; einige Male sind nur 6 Domherren anwesend [2], ein Mal sind es ihrer 15 [3], am häufigsten sind es aber 9 bis 10, die über die Geschicke des Domkapitels beraten und beschließen. Anhand der zitierten Namen stellt man fest, daß eine gewisse Anzahl ständig in Sitten residierte, andere – und es waren ihrer nicht wenige – werden nur einmal oder doch sehr selten genannt. Es waren solche, die zu Studienzwecken im Besitze von Dispensen waren oder in Pfarreien pastorale Aufgaben erfüllten. Die Mehrzahl der nichtresidierenden Domherren war jedoch im Besitze anderer, vielleicht einträglicherer Benefizien. Es ist ja für die Zeit nicht außergewöhnlich, daß ein und derselbe Prälat Domherr mehrerer Stifte war [4], dann mußte er sich für die Residenz in einem oder im andern Domkapitel entscheiden.

Die residierenden Domherren genossen alle Rechte, die mit ihrer Würde verbunden waren, Stimmrecht im Kapitel, festen Platz im Chor, Präbende und Distributionen usw.; die andern trugen praktisch nur den Titel und genossen lediglich die Früchte ihres Benefiziums – aber erst, nachdem sie die obligatorische Residenzzeit hinter sich hatten. An den

[1] Betreffend den Unterschied zwischen Canonie und Praebende schreibt A. Reiffenstuel im «Ius canonicum universum clara Methodo juxta titulos quinque librorum decretalium ...» Antwerpen 1755, Bd. 3, S. 77, Art. Quid sit canonia?: «Canonia (vulgo, canonicatus) est ius spirituale, quod provenit ex electione, seu receptione alicuius in fratrem, sive canonicum». Während die Praebende die Frucht ist, welche das Recht abwirft, das Beneficium.

[2] Kap. Ar. Min. 6, S. 261. Min. 42, S. 17. Th. 64, Nr. 52.

[3] Kap. Ar. Min. 39, S. 58.

[4] Vgl. H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, passim.

Zuwendungen aus den Einkünften des gesamten Kapitels hatten sie keinen Anteil.

Bis zum 16. Jahrhundert bestand das Sittener Domkapitel – was die Herkunft der Domherren anlangt – aus einer sehr bunt zusammengewürfelten Schar, in der je nach politischer Strömung und Vorherrschen dieser oder jener außerkirchlichen und kirchlichen Tendenzen (Schisma!) die eine oder andere Gruppe das Übergewicht hatte. Für die Zusammensetzung des Domkapitels ist weitgehend das ständige Eingreifen der päpstlichen Kurie bei der Neubesetzung vakanter Posten verantwortlich. Im 13. Jahrhundert stellten die sieben Zenden noch die Mehrheit der eintretenden Kapitulare. Für die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts lassen sich vor allem zwei Einflußkreise erfassen, ein lombardischer und ein französisch-savoyischer. Der Anteil der Walliser ist in dieser Zeit sowohl zahlen- wie einflußmäßig sehr schwach; zu Beginn des Episkopates von Eduard von Savoyen finden sich nur vier oder fünf Einheimische im Domkapitel: die beiden Gommer Johannes von Ernen (1373–93) und Thomas in Campo (1374–82), der Leuker Peter Coci (1364–81), Wilhelm von Raron (1367–84), der spätere Bischof, und vielleicht noch der Sittener Albert dou Meler (1348–92?), der 1376 noch als Domherr von Sitten genannt wird, aber nie im Kapitel anzutreffen ist[1]. Nach dem Tode von Thomas und Peter erreichte das Walliser Kontingent den absoluten Tiefstand: nur noch zwei – allenfalls drei – Landleute saßen im Domkapitel. Die beiden Gommer versahen mit Aymo Binfa und Johannes de Brusatis den Chordienst in der untern Kirche[2]. Obwohl sie dauernd in Sitten residierten und kaum an einer Kalendsitzung fehlten, traten sie politisch nicht hervor. Von Peter Coci hört man in dieser Hinsicht ebenfalls sehr wenig. Einzig Wilhelm von Raron scheint früh schon durch das Beispiel seines Vaters, des mächtigen Peter, Herrn von Anniviers, in die politischen Wirren hineingezogen worden zu sein. Aus dem Liber Ministraliae II ist ersichtlich, daß er 1378/79 auf Valeria residierte[3]. Nachher wird er nur noch sehr selten an Kalendsitzungen erwähnt, dafür hielt er sich – wie aus Urkunden ersichtlich ist – meist auf der väterlichen Burg in Vissoie im Val d'Anniviers auf. Im Jahre 1384, unmittelbar vor und während der Unruhen stand er wieder oft an einer der ersten Stellen der Domherrenlisten, doch nach der Niederlage der Walliser und der Rückkehr Eduards

[1] E. Clouzot, Pouillés, S. 256.
[2] Kap. Ar. Min. 33, S. 129. Min. 39, S. 41.
[3] Kap. Ar. Ministraliebuch II, S. 268–273.

von Savoyen zog er sich wieder zurück und wird sogar offen als Feind des Bischofs erwähnt [1]. Dank dem Einfluß seines Vaters und seiner kirchlichen Würde war er zum Führer des patriotisch gesinnten Klerus in den sieben Zenden prädestiniert. Aus Opposition zu Savoyen scheint er im großen Schisma stets eine anti-avignonesische Haltung vertreten zu haben, und er genoß wohl auch die Unterstützung der Lombarden im Domkapitel. Nicht umsonst wurde Heinrich de Blanchis mehrmals als Anhänger des «sceleratus vir» Urban VI. von Avignon aus verurteilt [2]. Wilhelm tauchte dann 1392 plötzlich als Bischof der Diözese Sitten in Leuk wieder auf. J. Gremaud glaubt, daß er von Rom ernannt worden sei [3] – eine sehr einleuchtende Hypothese. Ein Jahr später wurde er von der ganzen Diözese anerkannt und verlegte seine Residenz in die Bischofsstadt, wo er sich bis zu seinem Tode im Jahre 1402 behaupten konnte [4].

Zahlen- und einflußmäßig bedeutend stärker waren die beiden andern Gruppen des Domkapitels. An der Spitze der Lombarden, die nach H. A. von Roten [5] in den Jahren 1350 bis 1375 nicht weniger als 11 Neueintritte von Kapitularen zu verzeichnen hatten (zwischen 1375 und 1400 nur noch zwei!), stand wohl die hervorragendste Persönlichkeit des Domkapitels in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, Heinrich de Blanchis. Er war – wie bereits erwähnt – Offizial von Sitten und übernahm 1384 nach der Flucht des Bischofs als Generalvikar die Leitung der Diözese. Nach der Niederlage der Walliser führte er an der Spitze der Domherren die Friedensverhandlungen. Nachdem aber Eduard von Savoyen endgültig das Wallis verlassen hatte, schied Heinrich de Blanchis aus dem Domkapitel aus[6]. Bereits 1380 war er mit der avignonesischen Kurie in Konflikt geraten; der Offizial von Lausanne erhielt damals von Klemens VII. den Auftrag, ihn aus Amt und Würde zu entfernen [7]. Das scheint aber im Wallis ohne Folgen geblieben zu sein, denn er war weiterhin Domherr und Offizial und genoß das Vertrauen des Bischofs, der sogar selber in den Verdacht geriet, Anhänger Urbans VI. zu sein. Nach dem Wegzug

[1] Gr. 2373.

[2] Reg. Av. 252, Fol. 522. Reg. Av. 222, Fol. 401. Reg. Av. 253, Fol. 599. Reg. Av. 256, Fol. 512 und 532.

[3] Gr. 2423, 2433.

[4] Vgl. H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 3, S. 99.

[5] Ibidem, S. 124.

[6] Letztmals wird er am 1. Juni 1386 als Domdekan erwähnt: Kap. Ar. Min. 33, S. 190.

[7] Reg. Av. 222, Fol. 401.

Eduards begannen die Schwierigkeiten für Heinrich erst recht. Klemens VII. wollte ihn unbedingt von Sitten weghaben [1] und auch seine Verwandten wurden nun von Avignon verfolgt [2]. – In der Folge wurde Heinrich de Blanchis, wie wir noch sehen werden, Bischof von Sitten [3]. Ebenfalls aus Norditalien stammten die beiden Novaresen de Brusatis, Ardicinus und Johannes, dann Guifredinus de Silavengo und die unbedeutenderen Verwandten Heinrichs, Albert, Humbert und Johannes de Blanchis [4]. Es war dies der pro-römische Flügel des Kapitels im großen Schisma.

Die zahlenmäßig stärkste Gruppe im Sittener Domkapitel bildeten die Franzosen und Savoyarden. Ihr gehörte die Mehrzahl der Domherren an, und sie erhielt auch in den Jahren 1350 bis 1400 den weitaus größten Zuwachs an Neueintritten; H. A. von Roten zählt gesamthaft 28! [5] Das ist nicht erstaunlich, denn Sitten war unter starkem Einfluß Savoyens; Savoyen und Avignon unterhielten aber die besten Beziehungen, weil der Papst vorerst die Unterstützung Savoyens benötigte, um die mächtigen Visconti von Mailand in Schranken zu halten, und später während des großen Schismas, um sein Ansehen zu steigern. Deshalb verteilte die avignonesische Kurie eine große Anzahl Expektanzen und Provisionen für Sitten an savoyenfreundliche Leute, die die avignonesische Richtung vertraten. – Das Haupt dieser Gruppe war zweifelsohne der Domkantor Wilhelm Guidonis; Franz Boudrici, Wilhelm Pavonis, Jakob de Chesaux, Anton de Arenthone, Johannes de Poypon und Johannes Panicii – um nur die wichtigsten zu nennen – gehören dieser Gruppe an [6]. Im Gegensatz zur lombardischen blieb dieser Gruppe im großen Schisma dem avignonesischen Papst Klemens VII. treu.

Man kann sich denken, daß in einer Gemeinschaft, in der so gegensätzliche Tendenzen sowohl auf territorialer wie kirchenpolitischer Ebene aneinander gerieten, ständig erhebliche Spannungen herrschen mußten. Leider sind die Nachrichten über die Beziehungen der Domherren untereinander und zu den Päpsten sehr spärlich, und beiläufige Notizen in

[1] Reg. Av. 252, Fol. 522. Reg. Av. 253, Fol. 599. Reg. Av. 256, Fol. 532v°.

[2] Reg. Av. 256, Fol. 512.

[3] Bordier, Bd. III, S. 93 und 43: «1389: Henricus de Blanchis episcopus Villeto fuit ad nos missus ab Urbano VI. sed cum is videretur patria nimis profectae aetatis ideoque non posse stare contra Sabaudum patria scripsit ad Sanctissimum D. N. qui eundem revocavit. Actum Vesoye in Annivisio 1389».

[4] Näheres siehe bei H. A. von Roten, Zur Zusammensetzung, unter den betreffenden Namen.

[5] Ibidem, Vallesia Bd. 1, S. 124: 1350–75 = 15; 1375–1400 = 13.

[6] Ibidem, unter den betreffenden Namen.

Urkunden gestatten uns nicht, eindeutige und klare Ergebnisse zu erhalten. Bei tieferem Studium der ganzen Sachlage erhält man den Eindruck, daß die unweigerlichen Folgen des großen abendländischen Schismas in Sitten erst nach dem Wegzug Eduards von Savoyen nach Moûtiers spürbar wurden, als die Frage seiner Nachfolge gelöst werden mußte. Da schieden sich die Fronten, und infolge des politischen Übergewichts Savoyens unterlag der urbanistische Flügel des Kapitels vorerst; gewisse Domherren sahen sich sogar gezwungen, das Feld zu räumen, wie wir bereits dargelegt haben. Kaum günstiger ist die Quellenlage, will man die Beziehungen erfassen, die zwischen Eduard von Savoyen und dem Domkapitel herrschten. Die wenigen, nicht sehr wichtigen Urkunden, die zwischen den beiden Instanzen zustandekamen und uns überliefert sind, hinterlassen den Eindruck, daß sich Eduard von Savoyen ernstlich bemüht hatte, mit seinem Domkapitel in bestem Einvernehmen zu stehen.

1378 unterstützte er die Domherren gegen die Gebrüder von Chevron, Viztümer von Sitten, die es bereits während elf Jahren unterlassen hatten, die schuldigen Renten zu bezahlen. Wie der Prozeß ausging, ist allerdings nicht bekannt [1]. Im gleichen Jahr erließ er auf Bitten des Domkapitels ein Mandat gegen die öffentlichen Notare, die sich über die Vorschriften und Rechte der Kanzlei hinwegsetzten und so das Kapitel an einer empfindlichen Stelle trafen – an den Einnahmen! Der Bischof verbot allen «notarii publici», Urkunden zu schreiben, deren Gültigkeitsdauer mehr als neun Jahre betragen sollte [2]. Bereits im Februar 1377 hatte er zugunsten des Domkapitels und seiner Notare ein ähnliches Schreiben verkünden lassen [3], das offenbar ohne die gewünschten Folgen geblieben war. Das zweite Mandat erreichte wenigstens, daß eine ganze Reihe freier Notare sich der Kapitelskanzlei anschloß, und diese urkundeten fortan als «jurati cancelleriae» [4]. 1381 ließ sich Eduard von Savoyen sogar herbei, auf eine ganze Reihe Forderungen des Domkapitels einzugehen und ihm Rechte und Besitzungen zurückzuerstatten, die, teilweise unter seinem Vorgänger, in den Besitz der «mensa episcopalis» übergegangen waren [5]. Beachtenswert ist immerhin die Begründung dieser Rückgabe: «Volens ipse episcopus, sicut decet et capiti pro membris

[1] Gr. 2266.
[2] Gr. 2268. – Original für das Unterwallis: Gemeindearchiv Savièse, Pg. 25.
[3] Kap. Ar. D 26. Vgl. auch Gr. 2097.
[4] Kap. Ar. Liber II Ministraliae, S. 323–324: Zahlungen dieser Notare an das Domkapitel für das Jahr 1379/80.
[5] Gr. 2335.

facere convenit, jura sui capituli conservare et ispum capitulum in quantum irreprehensibiliter facere posset favore prosequi gratioso ...» Um zukünftigen Schwierigkeiten zwischen ihm und dem Domkapitel auszuweichen, und sicher auch um Geld zur Tilgung seiner Schuld an Savoyen zu erhalten, verkaufte Eduard von Savoyen am gleichen Tag dem Domkapitel den von den Herren von Turn erworbenen Drittel der Leute und der Gerichtsbarkeit in Mase im Val d'Hérens mit «alia bona modici valoris ad suam mensam pertinentia» [1]. Die übrigen zwei Drittel des Dorfes gehörten bereits «ab antiquo» dem Domkapitel. Der Domkantor Wilhelm Guidonis schloß mit Zustimmung der übrigen Domherren den Kauf ab und bezahlte dem Bischof 200 Goldgulden. Eduard erließ sofort ein Mandat an all seine Beamten, damit sie das Kapitel in den Besitz der neuen Erwerbungen setzen sollten, und gebot seinen ehemaligen Untertanen von Mase, den neuen Herren und ihren Beamten zu gehorchen [2]. – Wenige Monate später, am 15. Oktober, verzichtete der Prokurator des Kapitels, Ardicinus de Brusatis, «ex proprio velle motus» vor dem Vertreter des Bischofs in Nax auf die vom Kantor erworbene Gerichtsbarkeit [3]. Dieser Verzicht geschah ohne irgendwelche nähere Erklärung und ist auf den ersten Blick auch unverständlich. Läßt diese an und für sich geringfügige Begebenheit auf Kraftproben zwischen den beiden Gruppen des Domkapitels schließen? Die Vermutung liegt nahe, wenn wir in Betracht ziehen, daß der Käufer Wilhelm Guidonis ein Franzose war und die Bemühungen des Bischofs unterstützen mußte, während Ardicinus de Brusatis als Lombarde eine antisavoyische Haltung einnahm und deshalb eine friedliche Zusammenarbeit mit dem Bischof ablehnte. Betont die Urkunde deswegen «ex eius proprio velle motus»? Wir wissen es nicht.

### *Der niedere Klerus*

Hierzu muß man all die Benefiziaten der Altäre auf Valeria und in der Kathedrale, die Rektoren der Bruderschaften und Spitäler und den Dorfklerus zählen.

An den drei Kirchen von Sitten, Valeria, Kathedrale und St. Theodul, gab es etwa anderthalb Dutzend Altarpfründen, die fast ausschließlich in der Hand junger ortsfremder Geistlicher waren. Die Leitung des

[1] Gr. 2336.
[2] Gr. 2337.
[3] Gr. 2341.

St. Johannes-Spitals in Sitten lag in der Hand des Priors von St-Julien in Maurienne, Humbert Boniwardi, der wohl im Gefolge Eduards von Savoyen ins Wallis gekommen war [1], während Albertus de Stipulis (Albert d'Estrobles) als Rektor dem Hause des Großen St. Bernhard in Sitten vorstand.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zählte die Diözese Sitten bereits an die 70 Pfarreien [2]. Einige wurden von der Abtei St-Maurice, andere von savoyischen und französischen Klöstern betreut, aber die weitaus größte Zahl unterstand in allem direkt dem Bischof von Sitten, der auch den Pfarrer ernannte. Nur in einigen wenigen größeren Pfarreien hatten die Würdenträger des Domkapitels seit unvordenklichen Zeiten («praescriptio immemorialis») Patronatsrechte, die Anrecht auf gewisse Gebühren gaben, vor allem aber das «jus praesentandi» für die Neubesetzung eines erledigten Benefiziums in sich schlossen [3].

Der Dorfpfarrer sah sich sehr vielfältigen Aufgaben gegenüber, die die «cura animarum» im engern Sinne weit überstiegen [4]. Als Oberhaupt der Pfarrei war er Werkzeug des Bischofs und des Offizials, hatte deren Dekrete, Erlasse und Strafen zu verkünden und über deren Durchführung zu wachen, wenn er nicht eigens mit ihrer Vollstreckung betraut war [5]. In vielen Fällen war der Pfarrer der einzige, der in seiner Pfarrei des Lesens und Schreibens mächtig war, und deshalb arbeitete er auch als Notar des Domkapitels oder doch als «levator chartarum» im Auftrag eines «juratus» oder «cancellarius capituli Sedun.» [6]. Zu all dem ge-

[1] J. Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Vallais, Bd. 6, (MDR, Bd. 37) passim.

[2] Vgl. E. Clouzot, Pouillés, S. 251–264.

[3] D. Imesch, Würden und Würdenträger, S. 326 ff. Die Patronatsrechte sind folgende: Dekan von Valeria: Pfarrei Visp. Dekan von Sitten: Pfarrei von Savièse. Großkantor: Pfarrei von Raron. Großsakristan: Pfarreien Naters, Brämis, Ardon. Das Domkapitel verzichtete erst 1920 zugunsten des Bischofs auf diese Patronatsrechte.

[4] Es ist meines Wissens noch nie der Versuch unternommen worden, den niederen Klerus des Wallis im Mittelalter eingehend zu studieren. Leider sind auch keine Visitationsberichte oder ähnliche Dokumente auf uns gekommen, die ein solches Studium erleichtern könnten. Es ist auch nicht meine Absicht, tiefer in diese Probleme einzudringen, aber anhand des durchgesehenen Quellenmaterials darf ich behaupten, daß die Lage in der Diözese Sitten kaum sehr verschieden ist von derjenigen, der benachbarten Diözesen und daß sich vor allem über Savoyen der Einfluß Frankreichs bemerkbar machte.

[5] Ich denke hier u. a. an die Verkündigung der Dekrete betreffend das Notariat, an die Verkündigungen von Exkommunikationen (StAS, Donum Genavense, Nr. 81, 89).

[6] Wilhelm de Platea, Pfarrer von Ernen ist «cancellarius» für Goms 1368 (Kap. Ar. Comp. Ministraliae III, IV, S. 1 und 14). Johannes de Curia von Reckingen,

sellten sich noch soziale Aufgaben wie Armenpflege und Krankenfürsorge – wo nicht Bruderschaften diese Arbeiten übernahmen – und die Schule.

Für all diese Aufgaben war der Klerus nur sehr ungenügend vorbereitet und geschult; alle Kenner des Problems sind sich hierin einig, und alle Urteile lauten ähnlich. Guillaume Mollat [1] schreibt z. B.: «L'instruction du clergé rural et sa formation morale étaient le plus souvent rudimentaires. S'en occupait parfois un curé ayant réuni autour de sa personne quelques enfants de choix qui lui servaient de servants de messe, de domestiques ou de travailleurs des terres paroissiales. Parfois, il existait un maître d'école dont le bagage scientifique ne pesait pas lourd.

«L'enseignement portait sur la récitation des prières vocales, les principales vérités de la foi, l'écriture, la lecture, le calcul, les éléments de la grammaire latine. Près des collégiales et des cathédrales fonctionnaient des écoles plus savantes, placées sous la surveillance de l'écolâtre: en outre de la grammaire du rhéteur Aelius Donatus (IVe siècle) on y apprenait une logique simplifiée, mais point de théologie, laquelle ne se professait que dans les universités.» Ich glaube, daß diese Beschreibung in vielem sehr gut auf die Verhältnisse in Sitten paßt, wo eine sog. Domschule um die Heranbildung des Klerikernachwuchses besorgt war [2]. Hier holten sich wohl die meisten einheimischen Priester ihre spärlichen Latein- und Theologiekenntnisse, und nur die wenigsten konnten es sich leisten, eine Universität aufzusuchen, um ihr Wissen zu vervollständigen.

Zudem kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, die Diözese habe unter starkem Mangel an einheimischen Priestern gelitten. Anhand einer Menge unveröffentlichter Quellen – vor allem aus dem Domkapitelsarchiv – ist es mir gelungen, eine Liste der Pfarrer und Vikare fast aller

Rektor des St. Katharina-Altars in Münster, ist von 1377 an ebenfalls «cancellarius» (Kap. Ar. Liber II Ministraliae, S. 252, 258, 290/91, 323/24). Karolus von Agoern ist Pfarrer von Naters und «cancellarius» daselbst (Kap. Ar. Liber II Ministraliae, S. 224, 253, 258, 290 usw.). Die Beispiele ließen sich noch weiterführen.

[1] G. Mollat, L'Eglise de France aux 14e et 15e siècles, S. 383, in Lot-Fawtier, Institutions ecclésiastiques.

[2] Vgl. D. Imesch, Studienkosten in alten Zeiten, in BWG Bd. 8, 1938, S. 88–90: Am 28. Oktober 1378 verpflichtet sich der Magister Theodul, ein Kleriker aus Leuk, (der bereits am 23. Februar 1376 und noch 1382 als Schulherr von Sitten vorkommt), Rektor des Siechenhauses und der Schule von Sitten (rector maladerie et scolarum Sedun.), die beiden Brüder Peter und Anton, Neffen des Heinrich de Blanchis de Vellate, in seinem Hause zu unterhalten, ihnen genügende Kost zu geben und sie «in arte gramaticali» zu unterrichten – für den Preis von 24 Gulden im Jahr. – Das sich im Domkapitelsarchiv befindende Rechnungsbuch betreffend Ausgaben für eine Schule hat allerdings nichts mit der Sittener Schule zu tun.

Pfarreien der Diözese zur Zeit Eduards von Savoyen zu erstellen. Ich will nur einige der wichtigsten Erkenntnisse erwähnen, die daraus hervorgehen:

1. Fast alle Domherren besaßen neben ihrem Benefizium auf Valeria eine größere Pfarrei, die sie natürlich nicht selber betreuten, sondern durch Vikare verwalten ließen [1].

2. Eine sehr große Zahl der genau identifizierbaren Geistlichen stammte nicht aus der Diözese Sitten. Vor allem die größeren Pfarreien des untern Archidiakonats befanden sich in der Hand savoyischer, waadtländischer oder französischer Pfarrer [2], aber auch oberhalb Sitten amtete eine ganze Anzahl von fremden Geistlichen [3].

3. Wenn diese Lage für die Priorate der verschiedenen Abteien sehr wohl erklärbar ist, so ist sie es für die Diözesanpfarreien schon viel weniger. Da hier jedoch nur eine sehr kurze Epoche behandelt wird, ist es angezeigt, auf voreilige Schlüsse zu verzichten. Die erarbeiteten Erkenntnisse betreffend Domkapitel und Geistlichkeit stimmen übrigens auf weite Strecken sehr gut mit dem überein, was über die weltliche Administration und ihre Beamten im Folgenden gesagt werden muß.

## C. DIE WELTLICHE VERWALTUNG

Im 14. Jahrhundert ging, hauptsächlich infolge des Verfalls des Feudalismus, in der gesamten Verwaltungsstruktur der bischöflichen Grafschaft ein Wandel vor sich. Sowohl die aufstrebenden Gemeinden als auch der Landesherr wollten diese Situation für sich ausnützen, was

[1] Guifredinus de Silavengo, Pfarrer von Vex-Hérémence, übergibt seine Pfarrei dem Martin Pallet von Les Agettes für 46 Goldgulden (Kap. Ar. Min. 36, S. 62 und 68). – Thomas in Campo ist Pfarrer von Münster und Thomas, genannt Glich, von Ulm ist sein «coadjutor» (G. 2538). Aymo Binfa verlehnt seine Pfründe für 1384/86 an Johannes de Ponte (Kap. Ar. Min. 36, S. 71). Wilhelm Guidonis besitzt ein Rektorat in der Schloßkapelle zu Ayent (Kap. Ar. Min. 35, S. 23) usw.

[2] Sitten: Girardus de Orba bis 1377 (Gr. 2227), dann Johannes de Bona (sehr viele Belege im 6. Band der von GREMAUD edierten Urkunden und in den Minutarien des Kap. Ar. Leytron: Johannes Panicii (vgl. oben S. 68, Anm. 1). – Riddes: Humbert von Yverdon (Kap. Ar. Min. 14, S. 192). – St-Maurice: Peter Wiberti von Tarentaise (Gemeindearchiv St-Maurice, A 3). – Saillon: Peter Champagnodi (Kap. Ar. Min. 33, S. 198). – Grimisuat: Peter de Bona (Gr. 2287, 2441 usw.).

[3] Naters: Johannes de Arenthone, Domherr von Genf (Gr. 2539). St. German: Rudolf von Bremgarten (Gr. 2547). – Raron: Mermetus de Bossonens, Rektor eines Altars (Kap. Ar. Min. 14, S. 177). – Grône: Peter Nangier von Genf (Kap. Ar. Min. 34, S. 113).

notgedrungen zu Konflikten führte. Auf der einen Seite stand das Recht, auf der andern die Entwicklung, der Lauf der Geschichte, der den Gemeinden letztlich Recht geben sollte. Das erschwert natürlich eine klare Darstellung. Die Amtsbefugnisse der einzelnen Beamten sind nicht überall dieselben und was noch verwirrender ist, sie überschneiden sich sehr oft. Weiter gibt es noch keine klare Scheidung zwischen rein administrativen und richterlichen Gewalten, zwischen Justiz- und Verwaltungsbeamten. Im Folgenden soll versucht werden, ein wenig Licht in die Verwaltung der Grafschaft und der bischöflichen Domäne zur Zeit Eduards von Savoyen zu bringen. Ich behandle beides miteinander, weil eine Trennung nur rein theoretisch wäre, in der Praxis gehen die beiden Bereiche ineinander und durcheinander, ohne daß ein Unterschied ersichtlich wäre.

Will man den Verwaltungsapparat der Grafschaft kurz zusammenfassen, ergibt sich eine übersichtliche Pyramide:

Landesherr
(comes et praefectus)

Landvogt
(ballivus)

Richter
(iudex generalis)

Viztum
(vicedominus)

Meier
(maior)

Kastlan
(castellanus)

Weibel
(salterus)

Mistral
(mistralis)

An der Spitze der Pyramide stand der Bischof – Graf und Präfekt des Landes, wie er sich seit Guichard Tavel nannte. Aufgrund der Schenkung Rudolfs III. von Burgund war er der Inhaber aller Autorität und war für sein Tun und Lassen nur dem Kaiser verantwortlich. Ihm stand die Ausübung allen Rechtes zu, er verfügte über die «bassa, media et alta iurisdictio» mit dem Blutbann. Er wählte seine Beamten aus und setzte sie ein. Ihm waren sie Rechenschaft schuldig usw.

Der höchste und einflußreichste Beamte der bischöflichen Grafschaft des ausgehenden 14. Jahrhunderts war der Landvogt, in den Urkunden: «ballivus generalis terrae Vallesii». Laut J. Gremaud [1] tritt er seit 1274 vereinzelt in Akten auf und war wohl der Nachfolger des sogenannten «advocatus», dieses frühmittelalterlichen Beamten weltlichen Standes,

[1] Gr. Bd. V, Introduction, S. LXXIII.

der die ihm vom Bischof übertragene weltliche Gerichtsbarkeit ausübte. Nach 1054 hört man von ihm allerdings nichts mehr [1]. Seine Befugnisse gingen damals wahrscheinlich auf den «vicedominus», den Stellvertreter des Landesherrn über. Die ursprüngliche Einheit ging jedoch verloren, und damit verlor auch das Amt mehr und mehr seinen ursprünglichen Sinn. Die Schaffung eines neuen Amtes entsprach dem Wunsch nach einer besseren Zentralisation und strafferen Kontrolle. Die wachsenden Regierungsaufgaben wiesen dem Landvogt die Stelle an der Seite des Landesherrn zu.

Nach savoyischem Vorbild wurde er auf eine ganz bestimmte Zeit oder «ad placitum» vom Bischof ernannt und konnte jederzeit abgesetzt werden. L. Carlen [2] betont, daß er sein Amt in völliger Abhängigkeit desselben ausübte und für seine Arbeit auch fix besoldet wurde. Im 14. Jahrhundert war der Landvogt Ritter oder zumindest Junker und wurde mit Vorliebe aus einflußreichen, landfremden – vielfach savoyischen – Familien gewählt. Seine Aufgaben lagen hauptsächlich auf militärischem und administrativem Gebiet. Er verhandelte beispielsweise im Namen des Bischofs mit dem Grafen von Greyerz im Jahre 1379, um Grenzstreitigkeiten zwischen den Leuten von Savièse und Untertanen der Grafen von Greyerz zu schlichten [3]; er beriet den Bischof, wo es um die Einsetzung neuer Beamter, um die Bestätigung von Rechten oder um Schaffung von Verordnungen ging [4]. Unter Eduard von Savoyen war der Landvogt ganz nach savoyischem Vorbild auch Kastlan eines der wichtigsten Schlösser der Grafschaft, der Feste Tourbillon [5]. Obwohl neben ihm eigens ein Landrichter waltete, besaß auch der Landvogt gewisse richterliche Befugnisse [6]. Auf dem Grand-Pont in Sitten pflegte er zu Gericht zu sitzen [7] und Urteile zu fällen.

Am 2. Januar 1377 [8] ernannte der Bischof einen seiner Hofleute, den Junker Aymo von Poypon, zum Landvogt des Wallis und Meier von Sitten. Diese Wahl mußte Amadeus VI. sehr genehm sein, denn Aymo

[1] Vgl. L. Carlen, Goms, S. 26 ff.
[2] Ibidem S. 27.
[3] Monuments de l'histoire du Comté de Gruyère et d'autres fiefs de la Maison souveraine de ce nom, rassemblés par J. J. Hisely et publ. par J. Gremaud, Bd. 1, MDR Bd. 22, 1867, S. 215, Nr. 139.
[4] Gr. 2232, 2244, 2245, 2246, 2252 usw.
[5] Gr. 2330.
[6] Kap. Ar. Min. 39, S. 62 und 90: betrifft Hexenprozeß.
[7] Gr. 2356.
[8] Gr. 2224.

hatte zu seinem Beraterkreis gehört und war als Kastlan der savoyischen Kastlanei Conthey/Saillon, die der Graf seinem Vetter zur Verwaltung und Nutznießung auf Lebzeiten übergeben hatte, eng mit Savoyen verbunden [1]. Aber bereits ehe er Landvogt geworden war, hatte er im Dienste Eduards von Savoyen seine politische Einstellung gezeigt. Man kann ihm jedenfalls nicht vorwerfen, als Prokurator des Bischofs beim Kauf der von-Turn-Güter die Interessen Savoyens mißachtet zu haben [2].

Trotz seiner hohen und wichtigen Stellung im Wallis scheint Aymo oft von Sitten abwesend gewesen zu sein – dies muß man aus den Urkunden schließen. Um seinen Aufgaben gerecht zu werden, setzte er auf Tourbillon Kastläne ein, denen er auch seine Gewalt als Landvogt übertrug. So sind uns Anton Alamandi von Conthey, dann Johannes Porterii von Seta, Bürger von Sitten, und später Perrodus Magy, ebenfalls Bürger Sittens, als solche bekannt [3]. Bis zu den Wirren von 1384 blieb Aymo von Poypon im Amt, nachher, d. h. bereits unmittelbar nach dem Vertrag vom 24. August 1384, am 31. August [4], wo er als Zeuge einen Vertrag zwischen dem Bischof und den Viztümern von Sitten beiwohnte, trug er seinen Titel «ballivus terrae Vallesii» nicht mehr. Den Namen des neuen Landvogtes erfahren wir zwar erst im Dezember 1385 [5]. Es handelt sich um den mächtigen, in Savoyen hochangesehenen Ritter Peter Rivoire [6].

[1] Amadeus VI. hatte die Kastlanei an Weihnachten 1375 dem Bischof geschenkt, und am 3. Januar 1376, also unmittelbar vor seinem feierlichen Einzug in Sitten, hatte er von ihr Besitz ergriffen. Urkunde: Turin, Archivio di Stato, Principi di Sangue, Mazzo 8, Nr. 3. – In den Abrechnungen der Kastlanei tritt Aymo am 5. November 1376 erstmals als Kastlan von Conthey/Saillon auf und bleibt es bis 1384: Turin, Chambre des Comptes, Inventario 69, Fol. 41.

[2] Gr. 2211, 2212.

[3] Kap. Ar. Min. 30, S. 196, 137, 177. Min. 39, S. 75. Min. 36, S. 14.

[4] Gr. 2374.

[5] Kap. Ar. Min. 36, S. 37.

[6] In den Urkunden auch «Rewerie» und «Revoyre» genannt. Über die Familie Rivoire vgl. E. A. de Foras, Armorial, Bd. V, S. 186–199. Beim Landvogt handelt es sich um Perret Revoyrie, Herr von Domayssin (vgl. op. cit. S. 195). – 1385 wurde er von Graf Amadeus VII. zum Feldmarschall Savoyens ernannt, nachdem er Amadeus VI. auf seinem letzten Italienfeldzug begleitet hatte. Nach dem Tode des Roten Grafen findet man ihn noch oft in der Umgebung der Regentin Bonne de Bourbon. Er gehörte auch zum engern Beraterkreis des Savoyerhauses. 1394 war er in Chieri Reichsvikar. Im Wallis verlor er – wohl bei der Translation Eduards von Savoyen – das Amt des Landvogtes wieder, blieb aber Kastlan von Conthey/Saillon bis zu seinem Tode, der vor dem 15. August 1395 eingetreten sein muß, denn damals gaben die Erben von Perret de la Ravoyre Rechenschaft über die Verwaltung der genannten Kastlanei für die Zeit zwischen dem 31. Mai 1393 und dem 15. August 1395 (vgl. Turin, Chambre des Comptes, Inventario 69, Fol. 41).

Gemäß den Abrechnungen war er vom 30. Juli 1385 an auch Nachfolger Aymos als Kastlan von Conthey/Saillon. Der im August 1385 [1] genannte Stellvertreter des Landvogts, der Goldschmied Pellegrinus von Sitten, urkundete und siegelte deshalb wohl im Namen dieses Peter «Rewerie», der offensichtlich nur so lange seines hohen Amtes an der Seite des Landesherrn walten konnte, bis Eduard von Savoyen nach Tarentaise transferiert wurde [2]. Ihm folgte der bekannte und von Amadeus VII. gerngesehene Ritter Rudolf von Greyerz, ein erbitterter Feind der Walliser Gemeinden [3]. Wir werden sein Wirken im Wallis nicht mehr berücksichtigen, da sein Amtsantritt als Landvogt ziemlich genau mit dem Scheiden Eduards von Savoyen zusammenfällt.

Etwa seit dem Episkopat Aymos III. von Turn (1323–1338) begegnet man im Wallis einem weitern «magistrat général», wie sich Jean Graven [4] ausdrückt, einem Rechtsgelehrten, - licentiatus oder doctor in legibus – der sich «iudex generalis terrae Vallesii» nannte. L. Carlen [5] glaubt, daß das Amt ursprünglich mit dem des Offizials identisch war. Dies würde erklären, warum während des ganzen 14. Jahrhunderts und später noch die beiden Ämter oft im Besitze derselben Person waren. Jean Graven charakterisiert den gemeinen Landrichter wie folgt: «Cet officier (unter Aymo III.) est peut-être déjà, comme le sera plus tard son homonyme, placé à égale distance de l'official et du bailli, au point d'intersection des juridictions spirituelle et temporelle, et chargé de prononcer dans les procès entre ecclésiastiques et laïcs. Il n'a joué aucun rôle dans les affaires pénales» [6]. Ob dies für die «iudices generales» unter Eduard von Savoyen ebenfalls zutrifft, ist zumindest fraglich. Bei dem um 1376 vorkommenden Perrodus Fabri [7] läßt sich über seine Funktion nichts Genaues ermitteln [8]. Am 24. Oktober 1378 wird Jakob Champoin «legum doctor,

[1] Kap. Ar. Min. 36, S. 68.

[2] Am 25. August 1386 war Peter Rivoire noch «ballivus Vallesii» (Abrechnung Conthey/Saillon 1385/88). – Am 4. September 1386 wurde Rudolf von Greyerz zum Landvogt ernannt (Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Tourbillon, 1386/90, Inventario 69, S. 185). Am 13. September 1386 beginnen seine Abrechnungen (vgl. Gr. Bd. 6, S. 312).

[3] Über Rudolf von Greyerz vgl. J. J. Hisely, Histoire du Comté de Gruyère, in MDR Bd. 10, 1855, S. 346–354.

[4] J. Graven, Droit pénal, S. 110.

[5] L. Carlen, Zur geistlichen Gerichtsbarkeit in der Diözese Sitten im Mittelalter, in BWG Bd. 12, 1958, S. 277.

[6] J. Graven, Droit pénal, S. 110–111.

[7] Gr. 2219.

[8] Am 10. Juni 1387 ist er Richter für Savoyen im Chablais und Genevois (Gr. 2387).

iudex in Vallesio pro reverendo in Christo patre et dno. Edduardo de Sabaudia, Sedun. episcopo ...» genannt [1]. Gleichzeitig heißt er aber auch «iudex Contegii et Sallionis pro reverendo ...» und erteilt namens des Bischofs Befehle an die Kastläne von Conthey und Saillon, aber auch an die von Tourbillon, Granges und Siders. Der Inhalt der Urkunde betrifft eine Testamentsvollstreckung. Es dürfte sich wohl um einen Sonderfall handeln, daß das bischöfliche Wallis und die savoyischen Kastlaneien denselben gemeinen Richter besaßen, und dies dürfte wohl dem Umstand zuzuschreiben sein, daß Eduard von Savoyen auch Verwalter der savoyischen Kastlaneien war. Auch Jakob Champion wird viel zu selten in den Walliser Urkunden genannt, als daß man über seine Stellung Genaues aussagen könnte. Es ist anzunehmen, daß er oberhalb Sitten nie die Bedeutung erlangte, die ihm in den savoyischen Kastlaneien des Unterwallis zukam. Sicher von 1378 an vereinigte Domherr Heinrich de Blanchis Offizialat und Richteramt in seiner Hand [2].

Wie wir sehen, waren die hohen Beamten des Bischofs, die «officiers généraux» der Grafschaft, alle fremdländischer Herkunft und nicht nur dem Bischof treu ergeben, sondern ebensosehr von Savoyen abhängig und Amadeus VI. und seinem Sohne verpflichtet. Aber die savoyische Infiltration – wenn man dem so sagen darf – ging noch viel tiefer. Wir werden es bei den niederen Beamten feststellen können.

Viztümer, Meier, Kastläne, Weibel und Mistrale teilen sich in die verschiedenen Verwaltungs- und richterlichen Aufgaben. Aber die Kompetenzen jedes einzelnen sind sozusagen von Fall zu Fall etwas verschieden. Teilweise erklärt es sich durch das Fehlen des einen oder andern Beamten, teilweise durch die Nichtresidenz des Amtsträgers, hauptsächlich aber durch Partikularentwicklungen in den verschiedenen Herrschaften [3].

Das Vizedominat fand sich im 14. Jahrhundert noch in allen alten kirchlichen Herrschaften der Grafschaft. Rangmäßig war der Viztum der höchste Lokalbeamte. Ich neige zur Ansicht, daß er ursprünglich ein sog. «officier général» war, mit gleichen Kompetenzen auf dem ganzen Gebiet der Grafschaft. Allerdings läßt es sich nicht mit Bestimmtheit

[1] Gr. 2275.

[2] Kap. Ar. Th. 60, Nr. 79: 8. August 1378: Heinrich de Blanchis = «judex generalis terre Vallesii». Als solcher gebot er die erneute Levierung eines Aktes, weil der frühere Akt verlorengegangen war.

[3] Im Folgenden soll versucht werden, die wesentlichen Züge der einzelnen Ämter zur Zeit Eduards von Savoyen festzuhalten, ohne auf die vielen Partikularitäten in den Zenden und Herrschaften einzugehen; anschließend wollen wir den jeweiligen Amtsträgern größere Aufmerksamkeit schenken.

nachweisen, ebensowenig wie die Vermutung, daß es anfangs nur einen Viztum gab. Immerhin gehörten um die Mitte des 13. Jahrhunderts die alten kirchlichen Herrschaften Sitten, Siders, Visp, St. Niklaus, Naters und Goms unter denselben Viztum [1]. Doch da das Amt erbliches Lehen war, blieb die Einheit nicht lange bestehen. Deshalb hatten die Bischöfe auch kein Interesse mehr, neuerworbene Herrschaften wie Mörel und Anniviers bereits bestehenden Vizedominaten einzugliedern, es wurden neue Viztümer eingesetzt. Schließlich gewöhnte man sich daran, die Zentren der Zenden, in denen die Viztümer zu Gericht zu sitzen pflegten, als Zentren einzelner Vizedominate zu betrachten. Eine weitere Folge der Erblichkeit dieses Amtes: es glitt den Bischöfen mehr und mehr aus den Händen. Da die Viztümer meist nicht in ihren Herrschaftsgebieten wohnhaft waren, büßten sie auch an Einfluß und Bedeutung bei der Bevölkerung ein.

Die ursprünglichen Rechte und Aufgaben des Viztums finden sich bei R. Hoppeler [2] zusammengestellt: er war gehalten, den Bischof und dessen Land und Diözese mit den Waffen in der Hand gegen jedermann zu verteidigen, alle Übeltäter zu verfolgen und zu bestrafen, in Zivil- und Kriminalsachen zu entscheiden. Er besaß also, gestützt auf bischöfliche Verleihung, hohe und mittlere Gerichtsbarkeit und verfügte über den Blutbann. Dazu gesellten sich noch minder wichtige Pflichten, wie etwa die Aufsicht über Maß und Gewicht, den Weidgang, die Straßen, den Markt usw., die von Ort zu Ort leicht variierten. Zweimal jährlich, im Mai und Oktober, vereinigte der Viztum seine Leute zum Tagding («placitum generale»). Doch war seine Gerichtsbarkeit ursprünglich nicht an diese Versammlungen gebunden und erstreckte sich über das ganze Jahr. Aber je mehr der Viztum an Einfluß verlor und je mehr der Meier in den einzelnen Herrschaften an Bedeutung gewann, desto bedeutungsloser wurde das Amt. Zur Zeit Eduards von Savoyen waren die richterlichen Befugnisse des Viztums nur noch auf die beiden Monate beschränkt, in denen das «placitum generale» stattfand. Dagegen behielt er noch seine Bedeutung als Ortspolizei. R. Hoppeler [3] vertritt die Ansicht, daß die Vizedominate dem Bischof entfremdet waren und daß es ihm nur in wenigen Fällen gelang, vorübergehend seine lehensrechtliche Stellung geltend zu machen. Das trifft aber für die Zeit Eduards

[1] J. Graven, Droit pénal, S. 101.
[2] R. Hoppeler, Beiträge, S. 121.
[3] Ibidem, S. 134.

von Savoyen bestimmt nicht zu. Trotzdem ist es verständlich, daß er kein großes Interesse daran hatte, dieses Amt aufrecht zu erhalten. Als es 1379 durch das Ausscheiden der von Compey aus der Walliser Politik im Goms einging [1], verlieh er das Lehen nicht mehr. In Naters war das Amt schon früher eingegangen, und dessen Befugnisse waren der Kastlanei eingegliedert worden.

Sehen wir von den Compey ab – wir werden später eingehend auf sie zu sprechen kommen – gab es im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts im Wallis drei Viztümer. Sie hatten jedoch nicht so sehr dank ihres Amtes als vielmehr dank ihrer Persönlichkeit sehr einflußreiche Stellungen inne. Es waren dies:

der Edle Peter von Raron, Viztum von Leuk und Anniviers;
die Edlen Peter und Humbert von Chevron-Villette, Viztümer von Sitten, Siders, Raron, Visp und Ardon/Chamoson;
Junker Nantelm, Viztum von Martigny.

Peter von Raron [2], ursprünglich nur Viztum von Leuk, erwarb das Vizedominat von Anniviers durch Heirat mit der zweiten Enkelin Johanns von Anniviers, Beatrice [3]. Durch diesen Erwerb wurde Peter, der sich fortan Herr von Anniviers nannte, zu einem der einflußreichsten und mächtigsten Männer im bischöflichen Wallis. Durch weitere Lehensverleihungen [4], Tauschverträge [5] und die Förderung seines Sohnes Henchmand (oder Heinzmann) [6] versuchte der Bischof den Freiherrn für seine Politik zu gewinnen. Da er der bischöflichen Einwilligung seine Heirat mit Beatrice von Anniviers und die Erwerbung ihrer Erbschaft verdankte, war er anfangs recht oft auf der Majoria in Sitten anzutreffen. «Trotzdem ist sein Verhältnis zu Eduard von Savoyen nicht mit demjenigen zu seinem Vorgänger zu vergleichen» [7]. Es artete später sogar in offene Gegnerschaft aus.

Peter und Humbert von Chevron-Villette [8] hatten das Vizedominat von Sitten, Siders, Raron, Visp und Ardon/Chamoson von ihrem Vater Humbert V. geerbt. Ihm hatte es seine Gattin Amphelesie (oder Ansi-

[1] Gr. 2283.
[2] Vgl. hierzu vor allem E. Hauser, Raron.
[3] Ibidem, S. 408.
[4] Gr. 2207.
[5] Gr. 2210, 2227, 2256.
[6] Gr. 2223.
[7] E. Hauser, Raron, S. 419.
[8] Gr. 2305.

lesie?), Tochter des Viztums Peter, in die Ehe gebracht. – Die Familie der von Chevron-Villette stammte aus der Tarentaise und war ritterlichen Standes. Obwohl sich ein Zweig nach Sitten verpflanzte und in den Dienst des Bischofs trat, blieben die engen Bande mit dem Grafen von Savoyen erhalten. So ergab sich die für die damalige Zeit typische Situation, daß der Viztum von Sitten auch Vasall Savoyens war. Mit Eduard von Savoyen vertrugen sich die beiden Brüder anscheinend nicht so richtig, jedenfalls in den ersten Jahren nicht. Vergebens hatte der Bischof von ihnen nach dem Tode der Ahnfrau Amphelesie zwei Lehenseide verlangt, sie hatten sich nicht darum gekümmert, und die Lehen fielen theoretisch zurück an den Lehensherrn. Schließlich gab Peter von Chevron nach und am 19. November 1379 versprach er, den Huldigungseid für das Vizedominat von Sitten «et pertinentiarum» zu leisten, während sein Sohn Humbert innerhalb eines Monats für die Seneschalie huldigen sollte. Tatsächlich leisteten beide den Lehenseid [1]. Dagegen mußte der Bischof bestätigen, das Plet anläßlich des Todes der Mutter Peters erhalten zu haben. «Per traditionen cuiusdam gladii manualis» investierte er darauf seine Vasallen. – Noch ehe dieser Vertrag zustande kam, hatte Eduard von Savoyen Peter von Chevron zum Kastlan der Gestelnburg ernannt [2], was darauf schließen läßt, daß der Konflikt wegen des Vizedominates nicht sehr heftig geführt wurde, andernfalls wäre es undenkbar, daß der Bischof einen seiner wichtigsten Stützpunkte im Oberwallis den Chevron anvertraut hätte. – 1382 übergab der Landesherr den Herren von Chevron auch die Vizedominate von Naters und Visp [3].

Das Vizedominat von Ardon/Chamoson befand sich teilweise schon zur Zeit Peters, des Vaters der Amphelesie, in seinem Besitz und ging schließlich – man weiß nicht genau wie – ganz in den Besitz der Familie der von Chevron über [4].

Nach den Wirren von 1384 und den Verträgen vom August desselben Jahres bestätigte Eduard von Savoyen den Herren von Chevron ihre Lehen [5]. Dies ist sicher ein unzweideutiger Hinweis darauf, daß die Ritter

[1] Gr. 2305.
[2] Gr. 2301.
[3] Kap. Ar. Min. 33, S. 114.
[4] Kap. Ar. Min. 187 B: Ardon, 29. Juli 1380: «Borchetus de Dny. locumtenens in vicedominatu de Chamoson et Ardono pro nobili domino de Chivrione militi vicedomino Sedun. et de Chamoson.» Vgl. auch TAMINI/DÉLÈZE/DE RIVAZ, Essai d'histoire du district de Conthey, S. 253/54.
[5] Gr. 2374.

dem Bischof die Treue bewahrt hatten. – Es ist vielleicht bemerkenswert, daß das Amt auch nachher, als die sieben Oberwalliser Zenden die Herrschaft Savoyens im Wallis endgültig gebrochen hatten, in der Familie verblieb [1].

Der dritte noch amtierende Viztum unter dem Savoyer war Nantelm von Martigny. Zwar besaß er das Amt nicht allein, in den Urkunden tauchen gelegentlich «co-vicedomini» auf, so vor allem sein Sohn Peter [2], aber gelegentlich auch noch andere [3]. Doch die überragende Persönlichkeit ist Junker Nantelm, der fast ein Jahrhundert lang an der Spitze der Bürgerschaft von Martigny stand. Sehr oft trifft man ihn in der Umgebung des Landesherrn, aber es ist nicht leicht, seine politische Haltung eindeutig zu beurteilen. 1351 stand er an der Spitze der Bürger von Martigny, die mit Amadeus VI. einen Schutzvertrag abschlossen [4]; das war eine deutliche Mißtrauenskundgebung an die Adresse des Bischofs Guichard Tavel. 1376 stand er im Dienste Eduards von Savoyen, um mit dem Juristen Perrodus Fabri von St-Maurice zusammen in Vevey dem Grafen Rudolf von Greyerz gegenüber die Interessen des Walliser Landesherrn zu vertreten [5]. Sicher mußten beide als zuverlässige, savoyentreue Männer bekannt sein.

Auch in allen kirchlichen Herrschaften der Grafschaft fand sich im Mittelalter der Meier. Dieser ursprünglich «herrschaftliche Wirtschaftsbeamte» – wie ihn A. Heusler nennt – hatte vorerst nur ausschließlich administrative Aufgaben, er war Vorsteher der bischöflichen Lehensträger und Eigenleute, welche die Güter der «mensa episcopalis» bearbeiteten, er trieb die Abgaben ein, er bezog die Zinsen und Gefälle der Hörigen und leitete sie an die Herrschaft weiter. Mit der Zeit «verbanden sich damit gleichsam als herrschaftliches Lehen grundherrliche oder niedere Gerichtsbarkeit über die zum Meierhof gehörigen Hintersassen» [6]. Die Stellung des Meiers, der überall sein Amt als erbliches Lehen besaß, entwickelte sich immer weiter, und dies auf Kosten der Kompetenzen des Viztums. In der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts besaßen fast alle

[1] Vgl. Walliser Wappenbuch: Art. de CHEVRON-VILLETTE, S. 60.

[2] Gr. 2247.

[3] Vgl. P. FARQUET, Martigny, S. 56 ff. StAS, AV 97/74: Jean, co-vidomne de Martigny (1377).

[4] Gr. 1987.

[5] Gr. 2222. – Monuments de l'histoire du Comté de Gruyère et d'autres fiefs de la Maison souveraine de ce nom, rassemblés par J. J. HISELY et publ. par J. GREMAUD Bd. 1, in MDR Bd. 22, 1867, S. 203, Nr. 135.

[6] A. HEUSLER, Rechtsquellen, Bd. VII, S. 141.

Meier, die nicht durch die Modernisierung und Anpassung der Verwaltung an das savoyische Vorbild ihr Amt verloren hatten, hohe, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit. Ihre Kompetenzen als Richter waren dieselben wie jene der Viztümer [1], nur übten sie diese während jener 10 Monate aus, die nicht dem Viztum vorbehalten waren – von einigen Ausnahmen abgesehen. Im übrigen wechselten die Befugnisse des Meiers von Ort zu Ort, wie dies bereits R. Hoppeler mit Recht hervorhebt: «Hier tritt mehr die administrative, dort die richterliche Funktion des Amtes hervor» [2]. Das Bewußtsein der ursprünglichen Unfreiheit verschwand beim Meier, der anfangs meist hörigen Standes war; er wurde dem niederen Adel beigezählt. In den zahlreichen kleineren Meiersitzen blieb die Abhängigkeit von der Herrschaft zwar immer bestehen; dagegen wurden die großen Meiersitze der Talebene zu einer ernsten Gefahr für die Rechte der Kirche. Sie befanden sich in der Hand mächtig gewordener Adelsfamilien, und diese suchten sich der Abhängigkeit vom Landesherrn mehr und mehr zu entziehen. Bei jedem Herrschaftswechsel versuchten sie, die Huldigungseide zu hintertreiben, was zu Schwierigkeiten führte. Deshalb erstrebten die Bischöfe seit Ende 13. Jahrhundert, aber vor allem während des 14. Jahrhunderts, die Umwandlung des feudalen Verwaltungssystems in ein modernes Beamtentum. Verfallene Erblehen wurden nicht mehr verliehen, andere zurückgekauft und die Befugnisse und Aufgaben an Lohnbeamte übertragen.

Im 13. Jahrhundert gab es in Ardon/Chamoson, Sitten, Siders, Einfisch, Leuk, Raron, Visp, St. Niklaus/Zermatt, Naters, Simplon, Mörel und Goms einen Meier. Beim Amtsantritt von Eduard von Savoyen um 1376 waren von diesen wichtigen Meiersitzen nur noch wenige besetzt. In Ardon/Chamoson war das Amt in der Familie der Edlen von Pont-Saint-Martin im Aostatal; der Edle Ardizon, der anfänglich noch dem Sittener Landesherrn für sein Amt verpflichtet war, blieb auch nach der Übergabe dieser kirchlichen Herrschaft an Savoyen im Besitze seines Amtes [3].

In Sitten hatte Bischof Guichard Tavel das Majorat im Jahre 1373 für die Kirche zurückerworben, und Bischof Eduard von Savoyen verlieh es in Verbindung mit der Landvogtei und der Kastlanei von Tourbillon dem Junker Aymo von Poypon [4]; nachher hört man davon nichts mehr.

[1] V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 50.
[2] R. HOPPELER, Beiträge, S. 109.
[3] Gr. 2397.
[4] Gr. 2224.

In Siders scheint Theodul, der am 7. August 1315 testiert, der letzte Meier gewesen zu sein [1]. Nach ihm gingen seine Befugnisse auf den von Bonifaz von Challant eingesetzten Kastlan über [2].

In Leuk war bis 1377 Johannes Aymonis Meier. Doch Bischof Eduard von Savoyen gab ihm am 22. Januar Quittung und «Ledigspruch» [3] und entzog ihm dabei offenbar sein Amt, denn von da an hatte Leuk, wenigstens vorübergehend, keinen Meier mehr.

In der kleinen Herrschaft Raron blieb das Majorat erhalten. Die Familie der von Esperlin war im 14. Jahrhundert im Besitze dieses Lehens, und Meier Anton Esperlin stand im Landrat vom 13. August 1384 an der Spitze der Rarner Vertretung [4].

In Visp war das Majorat in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts von den Grafen von Blandrate auf die Edlen von Compey übergegangen. Es ist dies eine adelige Familie aus dem Genferseegebiet, die Ende 13. Jahrhundert im Dienste Savoyens ins Wallis gekommen war [5]. Franz von Compey heiratete etwa um 1334 Isabella, die Tochter des Grafen Anton von Blandrate, Herr von Naters, Viztum vom Goms, Meier von Visp. Als Vertreter des Adels nahm er 1335 an einem Landrat in Sitten teil [6]. Offensichtlich unterstützte die Familie die Bestrebungen der Herren von Turn und verfeindete sich so mit den obern Zenden des Landes. Das sollte 1365 Isabella und einem ihrer Söhne, Anton, zum Verhängnis werden. Am 3. November wurden sie bei der Rhonebrücke von Naters ermordet. Antons Bruder, Junker Johann, wurde Meier von Visp und huldigte 1377 dem Bischof [7], der ihn denn auch nach den Unruhen von 1378 wieder in sein Amt einsetzte [8]. Doch da die Familie das Wallis endgültig verlassen mußte, erklärte der Bischof ein Jahr später ihre Lehen als verfallen und sandte Jakob Fabrorum als Kastlan nach Visp [9]. Johannes von Compey beeilte sich, ihn als seinen Stellvertreter zu bestätigen [10]. Das bedeutete das Ende des Majorates von Visp; von 1379 an wurde die Burgschaft durch einen bischöflichen Kastlan verwaltet.

[1] Gr. 1381.
[2] Gr. 1275.
[3] Gr. 2225.
[4] Gr. 2370.
[5] Raymund von Compey war 1272/75 Kastlan von Conthey (Gr. 822). Vgl. auch A. E. de Foras, Armorial, Bd. 2, S. 123 ff., bes. S. 132.
[6] Gr. 1683.
[7] Gr. 2234.
[8] Gr. 2276.
[9] Gr. 2299.
[10] Gr. 2306.

In Naters war das Majorat bereits unter Bischof Bonifaz von Challant in eine Kastlanei umgewandelt worden.

In Simplon setzte Eduard von Savoyen um 1380 einen Kastlan an die Stelle des Meiers [1]. Doch wird die Kastlanei bereits 1352 erwähnt [2].

In Mörel war seit 1374 der Oberwalliser Anton Enciman Meier. Ganz im Gegensatz zu dem sonst üblich gewordenen Vorgehen hatte ihm Bischof Guichard Tavel dieses Majorat als erbliches Lehen verliehen [3], und nach dessen Tod beeilte sich Anton Enciman, sein Amt durch Eduard von Savoyen bestätigen zu lassen, was auch bereits am 24. Januar 1376 geschah [4]. Am 1. Juli 1379 ernannte er dann seinen «... nuncium certum et specialem dilectum ...» und dessen Erben zu seinen Bevollmächtigten und Richter in Martisberg [5]. 1384 bestätigte das Kapitel weitere Zugeständnisse des Bischofs an Enciman [6].

Im Goms hatte Bischof Guichard Tavel die Rechte des Meiers für die Kirche zurückerworben und sie einem Kastlan übertragen.

In unbedeutenderen Herrschaften, etwa in St. Niklaus/Zermatt, Lötschen, Vernamiège, Suen [7] und andern, in denen die Funktionen des Meiers noch am ehesten den ursprünglichen entsprachen, blieb das Majorat bestehen, erlangte aber nie die Bedeutung der übrigen Beamtenstellen der Grafschaft. So können wir auf ein Studium ihrer Amtsträger verzichten.

Stellen wir das Ergebnis dieser Untersuchung kurz zusammen, ergibt sich folgende Liste für die Zeit Eduards von Savoyen:

| | |
|---|---|
| Martigny: | Kastlanei |
| Ardon/Chamoson: | Ardizon von Pont-Saint-Martin |
| Sitten: | Aymo von Poypon (in Verbindung mit Landvogtei) |
| Siders: | Kastlanei (letzter Meier 1315 gestorben) |
| Leuk: | Johannes Aymonis bis 1377; nachher Kastlanei |
| Raron: | Anton Esperlin |
| Visp: | Johannes und die Kinder Antons von Compey bis 1379; nachher Kastlanei |
| Naters: | Kastlanei (letzter Meier anfangs 14. Jh. abgesetzt) |
| Simplon: | Kastlanei |
| Mörel: | Anton Enciman (Meier seit 1374) |
| Martisberg: | Anton Enciman (Meier seit 1379) |
| Goms: | Kastlanei (Rückkauf des Majorates durch Bischof G. Tavel) |

[1] Gr. 2321.
[2] Gr. 1661.
[3] Gr. 2157.
[4] Zendenarchiv Mörel, A 7.
[5] Gr. 2298.
[6] Gr. 2365.
[7] Kap. Ar. Min. 35, S. 108.

Abgesehen von einigen politisch unbedeutenden Herrschaften, zählte die bischöfliche Grafschaft bei Amtsantritt Eduards von Savoyen noch fünf Majorate. Davon wurden die beiden wichtigeren, Visp und Leuk, schon in den ersten Jahren seiner Herrschaft in Sitten in Kastlaneien umgewandelt. So verblieben noch Ardon/Chamoson, Raron und Mörel/Martisberg. Der Amtsträger von Ardon/Chamoson war für den Savoyer nicht gefährlich, als Augsttaler war Ardizon von Pont-Saint-Martin bereits Vasall Amadeus' VI. In Raron war Junker Anton Esperlin entschiedener Parteigänger Peters von Raron und der Zenden, aber die Burgschaft war nicht sehr bedeutend. Anton Enciman, Meier von Mörel, scheint eine eher zwiespältige Stellung eingenommen zu haben. Ist etwa die Weigerung der Martisberger, ihn als ihren Meier anzuerkennen, darauf zurückzuführen, daß er als zu sehr dem Bischof ergeben betrachtet wurde [1]? Das wäre denkbar.

Überall dort, wo das Majorat einging oder vom Bischof zuhanden der Kirche zurückgenommen wurde, mußte für die Verwaltung und Gerichtsbarkeit ein anderes Amt gefunden werden. Vor allem die Erblichkeit des Meiertums hatte sich für die Herrschaft ungünstig ausgewirkt. Jean Graven zeichnet die Lage recht genau, wenn er sagt: «... les liens qui rattachaient ces fiefs d'office au pouvoir central tendaient continuellement à se relâcher et, par les usurpations de ses officiers, l'Eglise se voyait menacée de perdre de plus en plus l'administration de son territoire et les profits qui dérivaient de ses droits de souverain et de propriétaire» [2]. Durch die Erblichkeit der Ämter verwuchsen die Beamten auch viel zu sehr mit der Bevölkerung und entfremdeten sich der Herrschaft. Deshalb wurden an die Stelle der Meier vom Landesherrn erwählte und für eine ganz bestimmte Zeit eingesetzte Kastläne ernannt. Diese Entwicklung begann mit dem Zerfall des Feudalismus und wurde im Wallis besonders von «savoyischen» Bischöfen gefördert, die die Vorteile des savoyischen Systems kannten.

Aus der Episkopatszeit Bonifaz' von Challant stammt die Errichtung der Kastlaneien in Siders und Naters. Eigenartigerweise ist uns für Siders in den Jahren 1375 bis 1386 nur ein einziger Kastlan – Heinrich von Raron – namentlich bekannt, und nur ein einziges Mal wird die dortige Kastlanei eigens genannt [3]. In Naters wurde Rudolf von Raron bereits im Oktober 1376 zum Kastlan ernannt, und zwar mit einer Jahres-

[1] StAS, AV 67, Fasc. 1, Nr. 8.
[2] J. Graven, Droit pénal, S. 108.
[3] E. Hauser, Raron, S. 418. – Kap. Ar. Min. 32 B, S. 38: 1. März 1378. – Gr. 2275.

besoldung von 100 Pfund [1]. Im Dezember 1381 erhielt Johannes Matricularius die Kastlanei für ein Jahr [2] und eine unveröffentlichte Notiz aus anderer Quelle [3] nennt Anton Enciman Kastlan von Naters «pro communitate de Narres» im Februar 1385. Handelte es sich um einen bischöflichen Kastlan? Der Name ließe es annehmen. Aber war Anton Enciman nicht Meier von Mörel? Diese Häufung von Ämtern ist jedenfalls befremdend. Als gesichert dürfen wir annehmen, daß Eduard von Savoyen den Junker Rudolf von Raron im Oktober 1385 wieder zum Kastlan von Naters ernannte [4]. Wer vorher an dieser Stelle war, läßt sich heute anhand der uns zur Verfügung stehenden Quellen nicht mehr genau feststellen.

Aus der Episkopatszeit Guichard Tavels stammen die Rückerwerbungen der Majorate von Sitten [5] und Goms [6]. Dasjenige von Sitten wurde unter Eduard von Savoyen der Kastlanei von Tourbillon einverleibt, die mit der Landvogtei zusammenhing [7].

Im Goms hatte Guichard Tavel nach dem Rückkauf um 1344 Johannes de Platea zum Kastlan und Meier aller Untertanen ernannt [8]. In den Jahren 1370 und 1371 bekleidete Wilfrid von Silenen das Amt [9], aber zur Zeit Eduards von Savoyen ist es wieder Johannes de Platea von Unterernen, der als «castellanus a monte Dei superius» in den Urkunden erscheint [10]. Beim Landrat vom 13. August 1384 stand er an der Spitze der Gommer Delegation [11].

Es ist sehr wohl möglich, daß die Kastlanei von Simplon ebenfalls auf Bischof Guichard Tavel zurückgeht, denn erstmals ist 1352 von ihr die Rede [12]. 1380 setzte Eduard von Savoyen einen gewissen Anton Parti-

[1] Gr. 2220. – Bordier II, S. 220: 3. Dez. 1377: Idem (Rodulphus) de Raronia rendit computum de castellania de Narres.

[2] Bordier II, S. 222: 4. Dezember 1381: «Constitutio castellani de Narres per episcopum Eduardum in persona Johannis Matricularii de Narres per unum annum sub salario 20 librarum annualiter sub conditionibus uti priores».

[3] Kap. Ar. Min. 43, S. 270. – Bordier II, S. 222: 4. Dezember 1387: «Episcopus Eduardus constituit castellanum de Narres Antonium Partitoris et in absentia eum Johannem eius filium».

[4] Gr. 2380.

[5] Gr. 2151.

[6] Gr. 1874, 2195, 1924, 1968, 1969, 2159.

[7] Gr. 2224.

[8] Gr. 2195.

[9] Gr. 2245.

[10] Gr. 2205, 2218.

[11] Gr. 2370.

[12] Gr. 1661. – V. van Berchem, Tavel, PJ Nr. 8, S. 339.

toris als Kastlan ein und gab ihm zugleich den Auftrag, den bischöflichen Turm wieder instand zu stellen [1]. Einen Sohn dieses Kastlans findet man 1384 als Vertreter von Naters am Landrat [2]. Auf Bischof Eduard von Savoyen geht – wie bereits gesagt – der Wechsel vom Majorat zur Kastlanei in Leuk und Visp zurück. Am 22. Januar 1377 verdankte er dem Meier Johannes Aymonis seinen Dienst, weil er während der Auseinandersetzungen zwischen Bischof Guichard Tavel und den Herren von Turn-Gestelnburg für die Freiherren Partei ergriffen hatte [3]. An seine Stelle beförderte er einen andern Leuker, den Mistral Roletus de Mayencheto, zum Kastlan [4]. Am 13. August 1384 befand er sich als Vertreter Leuks am Landrat, nannte sich aber nicht Kastlan. Durch seine Anwesenheit an diesem Landrat scheint auch seine Einstellung Eduard von Savoyen gegenüber klar.

Wie sich die Ereignisse abspielten, die zum Wechsel in Visp führten, werden wir noch eingehend darlegen, hier mag es genügen, wenn wir sagen, daß ebenfalls ein Kastlan an die Stelle des Meiers trat. Es war dies Jakob Fabrorum im Jahre 1378 [5]. Nach dem endgültigen Wegzug der Adeligen von Compey ernannte Bischof Eduard von Savoyen wieder Jakob Fabrorum von St. Niklaus zum Kastlan und befahl ihm, eine Wache und einen Diener im Turm zu halten [6].

Durch den Erwerb der Turnschen Güter fiel die Gestelnburg unter die bischöfliche Regierung, und auch hier sollten Kastläne die Verwaltung und Gerichtsbarkeit ausüben. Der erste, der dieses Amt namens der Kirche von Sitten ausübte, war Junker Perrodus de Bastia von Siders [7]. Ihm folgte 1379 Ritter Peter von Chevron-Villette, der Viztum von Sitten [8]. Während der Unruhen von 1384 heißt Junker Rudolf von Raron Kastlan der Gestelnburg, doch versah er dieses Amt im Auftrag des Domkapitels und der Zenden [9].

[1] Gr. 2321. [2] Gr. 2370. [3] Gr. 2225.

[4] Bordier II, S. 350: 20. Dezember 1377: «Episcopus nominat Roletum de Mayencheto castellanum de Leuca quamdiu placeret». – Kap. Ar. Min. B 122, Liber instrumentorum de Leuca.

[5] Gr. 2276, 2269. – Bordier II, S. 220: «Episcopus Edoardus absolvit et quittat de banno et correctione plures de Simplono, de Vespia, de Briga et de Sausa sub conditione ne officiarios nostros non offendant et turrim Jacobi de Compesio, quam ceperunt et tenent, Jacobo Fabrorum remittant et (nos) episcopus ...».

[6] Gr. 2299, 2306.

[7] Gr. 2281.

[8] Gr. 2301.

[9] Gr. 2370. – StAS, ABS, Band der Abschiede von 1344–1499: 25. April 1384: Ernennung zum Kastlan von Lötschen.

In einer Urkunde vom 2. September 1386 erscheint Johannes de Bressy als Kastlan von Hérens für Eduard von Savoyen [1]. Handelt es sich hier um den Amtsträger der Kastlanei Ayent / Hérens? Das Walliser Wappenbuch sagt, daß Kastläne hierfür vereinzelt bereits seit 1275 nachweisbar sind [2].

In all diesen Kastlaneien übernahmen die Kastläne einfach die Aufgaben und Rechte ihrer Vorgänger, der Meier. Aber zwischen beiden bestanden doch grundlegende Unterschiede. Der Kastlan war nicht mehr Lehensträger der bischöflichen Domäne, er war Beamter, der überdies vollständig von der Zentralgewalt, d. h. vom Bischof abhängig war. Dieser ernannte ihn meist auf ein Jahr, manchmal auch auf unbestimmte Zeit, «quamdiu placuerit (episcopo)», wie es in den Akten heißt. – Er schrieb ihm ganz genau die Aufgaben und Befugnisse vor. Wie Eduard von Savoyen das Amt des Kastlans und seine Aufgaben sah, ist vor allem aus der Ernennung Rudolfs von Raron zum Kastlan von Naters am 14. Oktober 1385 ersichtlich [3]. Er wurde eingesetzt:

- ad exercendum dictum officium et jura nostra et ecclesie nostre Sedunensis
- perquirendum servicia, redditus, placita et alia nostra usagia levandum, recuperandum, petendum et exigendum, sub salario centum librarum maur. pro primo anno et pro subsequentibus annis quamdiu benefecerit et nostre fuerit voluntatis.
- Tamen tenetur secum habere et tenere decem bonos clientes et audaces, qui sibi iuvent jura dni. et juridictionem perquirere et exercere.
- Item volumus et sibi concedimus et commitimus quod possit marciare banna et frewerias ...
- Volumus etiam quod omnes clame sint dicti Rodulphi castellani pleno jure ...

Der Kastlan verspricht seinerseits: «... dictum officium bene et fideliter exercere, jura nostra quaecumque perquirere et justitiam delinquentibus quibuscumque quotienscunque ad notitiam suam delicta pervenerint, nemini parcendo vel excusando, facere, necnon pretextu dicti officii aliquem opprimere vel gravare sine causa vel indebite, et etiam de receptis et exactis per eundem Rodulphum castellanum nostrum de

[1] Kap. Ar. Min. 35, S. 108.
[2] Walliser Wappenbuch, S. 124.
[3] Gr. 2380.

Narres bannis et freweriis marciatis bonum et legalem computum et legitimam rationem quolibet anno reddere tempore quo fuerit requisitus». Selbstverständlich sind die Rechte und Aufgaben der Kastläne von Ort zu Ort leicht verschieden, wie es bereits bei den Meiern der Fall gewesen war. So ist es klar, daß bei den Burgkastlänen von Martigny, Montorge, Tourbillon und Seta die militärische Seite des Amtes stärker hervortrat als anderswo. Von diesen strategisch und politisch wichtigen Posten hing die Sicherheit und Unabhängigkeit der bischöflichen Grafschaft ab. Und hier finden wir unter Eduard von Savoyen – auf ausdrücklichen Befehl Amadeus' VI. von Savoyen [1] – nur ihm und seiner Politik treu ergebene Leute.

In Martigny findet man trotz anderer Vorschläge Amadeus' VI. den Junker Johannes de Castellione in der Burg [2]. In Montorge amtete Junker Jaquemetus de Orseriis [3] als Stellvertreter des Kastlans Philipp von Poypon [4]. In Tourbillon hielt der Landvogt selbst Residenz wenn er sich im Wallis aufhielt, meist aber waltete dort zur Zeit Eduards von Savoyen ein Stellvertreter; Aymo von Poypon übertrug vorerst seine Aufgaben an Anton Alamandi [5], später an Johannes Porterii [6] und schließlich an Perrodus Magy [7]; die beiden letzten waren einflußreiche Bürger Sittens. In Seta waltete 1380 Peter von Poypon als Stellvertreter des Kastlans Philipp von Poypon [8]. Nach den Unruhen von 1384 verlangten Peter und Heinzmann von Raron vom Bischof 2000 Goldgulden «pro custodia castri Sete»; sie hatten sich also der Feste bemächtigt und sie offenbar vor einer sinnlosen Zerstörung durch die Landleute bewahrt. Daß ihnen der Bischof, obwohl sie in einem andern Akt gleichen Datums [9] seine Feinde genannt werden, 1500 Pfund auf die Einnahmen im Einfischtal(!) zuspricht, mag diese Hypothese bekräftigen [10].

[1] Gr. 2212, S. 23.

[2] 8. Juli 1377: StAS, AV 97/74. – März 1386: Kap. Ar. Min. 6, S. 257.

[3] 21. April 1379: Kap. Ar. Min. 36, S. 34. – 4. Februar 1382: Kap. Ar. Min. 36, S. 18.

[4] Gr. 2291.

[5] 1377: Kap. Ar. Min. 30, S. 196. – 1378: Kap. Ar. Min. 30, S. 137.

[6] 1379: Kap. Ar. Min. 39, S. 75. – 1381: Gr. 2332. – 1384: Gr. 2371 (Johannes Porterii ist Kastlan von Tourbillon im Auftrag der Gemeinden).

[7] Gr. 2330: 1381, 23. Juni: Ernennung durch Aymo de Poypon. 1381, 3. August: Gr. 2337. – 1381, 15. Oktober: Gr. 2341. – 1382, 1. Februar: Gr. 2347. – usw.

[8] Kap. Ar. Register 6, S. 208: Chandolin, 20. Mai 1380: P. de Poypone, domicellus, castellanus Sete. – Ibidem, S. 226: 1380: Philippus de Poypone, castellanus Sete, Petrus de Poypone, locumtenens eius.

[9] Gr. 2373.

[10] Gr. 2372.

Analog zur Liste der Meier zur Zeit Eduards von Savoyen läßt sich auch die Liste der Kastläne einigermaßen rekonstituieren. Natürlich kann keine der beiden Vollständigkeit beanspruchen, sie geben aber trotzdem ein recht anschauliches Bild von der Zusammensetzung des Verwaltungsstabes und der Gesinnung des Walliser Landesfürsten.

| | |
|---|---|
| Sitten: | Tourbillon: Aymo von Poypon 1377–1384 |
| | Peter Rivoire 1385–1386 |
| | Rudolf von Greyerz 1387–1392 |
| | *Stellvertreter:* Anton Alamandi 1377, 1378 |
| | Johannes Porterii 1379, 1381 |
| | Perrodus Magy 1382 |
| | Johannes Porterii 1384 zur Zeit der Wirren |
| | Montorge: Philipp von Poypon 1376–1384 |
| | *Stellvertreter:* Johannes von Orsières 1379, 1382 |
| | Seta: Philipp von Poypon 1380 |
| | *Stellvertreter:* Peter von Poypon 1380 |
| | Peter und Heinzman von Raron 1384 (Wirren) |
| Siders: | Heinrich von Raron 1378 |
| Leuk: | Roletus de Mayencheto 1377– ? |
| Raron: | war Majorat |
| Visp: | Jakob Fabrorum 1378 |
| Naters: | Rudolf von Raron 1376 |
| | Johannes Matricularius 1381 |
| | Anton Enciman 1384 (Wirren) |
| | Rudolf von Raron 1385 |
| | Anton Partitoris 1387 |
| Mörel: | war Majorat |
| Goms: | Johannes de Platea 1376– ? |
| Simplon: | Anton Partitoris 1380– ? |
| Niedergesteln: | Perrodus de Bastia 1377 |
| | Peter von Chevron-Villette 1379 |
| | Rudolf von Raron 1384 (Wirren) |
| Hérens: | Johannes de Bressy 1386 |
| Martigny: | Johannes de Castellione 1377–1388 |
| Ardon/Chamoson: | war Majorat |

Betrachtet man diese Liste genauer, muß auffallen, daß die wichtigen Stellen, die Schlösser in der Umgebung Sittens, dann Martigny und Niedergesteln von angesehenen landfremden Junkern gehalten wurden. Ganz deutlich ist der Einfluß Amadeus' VI. auf seinen Vetter Eduard zu spüren, seine Leute befanden sich alle an den maßgebenden Posten. Die Kastläne des Oberwallis stammten aus dem einheimischen Adel oder aus dem Kreis freier Landleute, sie standen alle ausnahmslos auf der Seite der Zenden und waren am 13. August 1384 beim Landrat zugegen,

um Lötschen gewisse Erleichterungen zuzusichern. Von den übrigen hört man während der Wirren von 1384 nichts. Es ist anzunehmen, daß sie von der ersten Welle des Aufstandes weggefegt wurden. Erst im Gefolge des savoyischen Heeres kamen sie wieder ins Wallis.

Auf der untersten Stufe der Walliser Verwaltungspyramide standen noch zwei weitere Lokalbeamte, der Weibel und der Mistral oder Mechtral. Den einen oder andern traf man in jeder bischöflichen Herrschaft – manchmal auch beide. Sie besaßen ihr Amt als erbliches Lehen; an dieser Situation änderten auch die «savoyischen» Bischöfe nichts, die Amtsbefugnisse dieser untergeordneten Beamten waren zu unbedeutend, als daß sie maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung der Grafschaft und die Entwicklung der Politik hätten nehmen können.

Es ist nicht leicht, die beiden Ämter zu unterscheiden. Wo beide vorhanden waren, war manchmal das eine, manchmal das andere übergeordnet. Die Aufgaben des Weibels faßt Jean Graven [1] folgendermaßen zusammen: Abgesehen von seinen Pflichten als Einnehmer der bischöflichen Abgaben, Zinsen und Gefälle, hatte der Weibel vor allem die Aufgabe, die Übeltäter zu verhaften und gefangenzuhalten und bei Hinrichtungen mitzuwirken. Er war im Besitze der niederen Gerichtsbarkeit, konnte also selbständig über geringfügige Fälle urteilen. Gröbere Vergehen mußte er an den Kastlan oder den Bischof weiterleiten.

R. Hoppeler [2] sagt seinerseits vom Mistral: «Ursprünglich durchaus nur Verwaltungsbeamter, vermengen sich in unserer Epoche – er spricht vom 13. und 14. Jahrhundert – seine Befugnisse mit denen des Meiers». Ende 14. Jahrhundert besaßen Weibel und Mistral annähernd dieselben Befugnisse und hatten ihre Stellung, vor allem ihre Verwaltungskompetenzen, wohl auf Kosten der Meier, erheblich verbessert. Auch standesmäßig waren beide etwa auf derselben Stufe. Es handelte sich meist um freie Landleute oder Hörige, die diese niederen Ämter bekleideten – einige Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Die Amtsträger stehen bezeichnenderweise oft auch nur mit Vorname und Amtsbezeichnung in den Urkunden [3]. Nur bei wenigen Beamten kennt man den vollen Namen [4].

[1] J. Graven, Droit pénal, S. 107. – Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Martigny 1379/83, Inventario 69, Fol. 81.

[2] R. Hoppeler, Beiträge, S. 114.

[3] Perretus, mistralis de Nax (Kap. Ar. Min. 30, S. 165: 1378); Petrus, salterus de Leuca (Gr. 2277: 1378); Martinus, salterus de Narres (Gr. 2279: 1378); Willelmetus, salterus de Grimisua (Gr. 2347: 1382); usw.

[4] Perretus de Capella, mistralis de Ayent et St. Leonardi (Gr. 2208: 1376); Johannes de Curtinali, mistralis de Grimisua (Gr. 2333: 1381); Hudriodus de la

«Zu den minder wichtigen Beamtungen, welche sich auf einzelnen Höfen vorfinden», zählt R. Hoppeler [1] die «decimatores», welche die Zehnten einzusammeln hatten. Manchmal findet man sie auch unter der Bezeichnung « avantarii » – aber so vielleicht doch häufiger in den savoyisch verwalteten Gebieten.

(*Fortsetzung folgt*)

Verna, mistralis deys Agiettes (Gr. 2353: 1382); Hudrietus Alaman de Boteres, mistralis de Ayent (Gr. 2355: 1382); Johannes Frely, salterus de Seta (Gr. 2230: 1377); Petrus Oessillere, salterus de Conches (Gr. 2235: 1377); usw.

[1] R. Hoppeler, Beiträge, S. 121.